**Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie (1)**


| Beteiligter | Seite |
|---|---|
| IG Windpark Alfstedt | 1 |
| Energie3000, H. Mangels | 2 |
| Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR | 2 |
| Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR | 3 |
| PNE Wind AG | 3 |
| PNE Wind AG | 4 |
| Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel | 6 |
| Bürgerwindpark THB West | 8 |
| Vier Grundstückseigentümer | 8 |
| Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH | 9 |
| Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen | 25 |
| Ing. Büro Dr. Lüth GmbH | 29 |
| Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG | 40 |
| R. und H. Peitzker | 50 |
| Wpd onshore GmbH & Co KG | 51 |
| BW Bürgerwindpank Vorwerk-Dipshorn | 52 |
| Energiekontor AG | 53 |
| C. Jagels, Nartum | 54 |
| Median Klinik Gyhum | 55 |
| Flächenpool Gyhum/Hesedorf | 56 |
| Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“ | 57 |
| Grundstückseigentümer Elsdorf | 59 |
| Thüga Erneuerbare Energien GmbH | 60 |
| Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek | 61 |
| BW Bürgerwindpark Westerholz | 61 |
| Frischer Wind für Scheeßel GbR | 62 |
| Wpd onshore GmbH & Co KG | 62 |
| Deutsche Wildtierstiftung | 65 |
| 26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu | 70 |

# RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

## 3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu einzelnen Potenzialflächen Windenergie

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|---|
| | | **Potenzialfläche Nr. 1 – Alfstedt/Ebersdorf** | |
| | **IG Windpark Alfstedt** | | |
| | | Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 139 ha nur noch knapp der Hälfte der möglichen Potentialfläche (241 ha) gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme).<br>Die Sprecher der Interessengemeinschaft Alfstedt GbR, welche die Interessen von rund 35 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:<br>Im Vergleich zum 1. Entwurf des RROP 2015 wurde im 2. Entwurf des RROP die mögliche Vorranggebietsgröße von 176 ha auf 139 ha nochmals verkleinert. Insbesondere im Norden und Nordwesten des potentiellen Gebietes ist aufgrund von Belangen des Vogelschutzes, insbesondere zur Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel, das mögliche Vorranggebiet entsprechend verkleinert worden.<br>Das Avifaunistische Gutachten welches zu erheblichen Einschränkung des Vorranggebietes für Windenergienutzung führt, ist nicht weiter konkretisiert worden. Der Abwägungsprozess und auch die Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien sind nicht weiter erläutert worden. Wir bitten die Kriterien der Einstufungen, als auch die Grundlage der Untersuchung, im Hinblick auf die aktuelle Situation zu beziehen. Die Brut- und Nahrungshabitatnachweise bestimmter Vogelarten sind aktuell erneut zu bestimmen, da Gebietswechsel und auch Standortuntreue durchaus in Betracht gezogen werden sollten.<br>Die derzeit nördliche Begrenzung des Vorranggebietes lässt sich weitergehend nicht nachvollziehen. Die Begrenzung ist den lagegenauen örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise angepasst. Weitere mögliche Gebietsausweitungen in nördlicher Richtung an die Meheniederung heran, sollten nochmals geprüft werden. Diese Forderung wird unterstützt durch die bereits im aktuellen Entwurf hinterlegten Abgrenzungen des Großvogellebensraum an das Vorranggebiet. Diese Möglichkeit müsste auch für den weiteren nördlichen | Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Meheniederung und die angrenzenden Flächen zählen zu einem von drei Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Projekt der NABU Umweltpyramide). Zudem kommt den nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 1 eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel zu. In den vom potenziellen Vorhabenträger veranlassten avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Alfstedt/Ebersdorf (Stand: 16.07.2016) wird vorgeschlagen, diese Bereiche bzw. einen Korridor zur Sicherung von Funktionsbeziehungen zwischen Schlafplatz (NSG Langes Moor) und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Diesem Vorschlag, der im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 vorgebracht wurde, soll in der Abwägung gefolgt werden. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Grenzverlauf des jetzigen Vorranggebietes gelten. Diese Forderung, nach einer Vergrößerung des jetzigen Vorranggebietes, wird in Anlehnung an die gesamte mögliche Potenzialfläche (241 ha) als auch durch die Mindestdarstellung der Vorrangfläche aus dem ersten Entwurf des RROP 2015 (176 ha) zusätzlich gestützt.<br>Von den geplanten Windkraftanlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert jedoch die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere die eines Bürgerwindparks.<br><br>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Alfstedt und Ebersdorf an. | |
| | **Energie3000, H. Mangels** | | |
| | | Bezüglich des zweiten Entwurfes zum RROP schreibe ich keine weiteren Stellungnahmen zu meinen bisherigen Eingaben zum ersten Entwurf. Eine Ausnahme dazu ist es beim Standort in Alfstedt/Ebersdorf.<br>Mir liegt ein ausführliches Gutachten bezüglich der Raumnutzung der brütenden Seeadler im Bereich Dornsode/Alfstedt aus diesem Jahr vor.<br>Aus dem Gutachten geht eindeutig hervor, dass der Bereich des geplanten Vorranggebietes Alfstedt/Ebersdorf der im 3 km Bereich des Brutplatzes liegt, in keinster Weise beeinträchtigt wird.<br>Ich schreibe Ihnen diese Mail auch nur weil ich verhindern möchte das aus Naturschutzgründen der Seeadler hier benutzt wird um diesen hervorragend geeigneten Standort zu verhindern oder gar zu streichen.<br>Sollten Sie das Gutachten benötigen kann ich es Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung stellen, obwohl ich der Meinung bin dass solche Dinge später im jeweiligen Antragsverfahren auf den Ebenen B-Plan oder Bimsch-Antrag abzuarbeiten sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | | **Potenzialfläche Nr. 2 –Oerel** | |
| | **Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR** | | |
| | | Die Ausweisung der potentiellen Windparkfläche im 2. Entwurf des RROP entspricht dem der Größenordnung des 1. Entwurfes im RROP. Aufgrund von Abwägungen anderer Belange ist eine große mögliche Potentialfläche von 839 | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Oerel wird nicht |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | ha mit nur einem Achtel der Flächengröße in die potentielle Planung eingegangen. Wie bereits im 1 Entwurf, sehen wir die Ausschöpfung der Möglichkeiten als zu gering an.<br>Als Interessengemeinschaft halten wir eine Windvorrangfläche von rund 350 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für sehr geeignet und sind sehr an einer positiven Weiterbegleitung für dieses Gebiet interessiert. | verändert. |
| | | **Potenzialfläche Nr. 3 - Kuhstedt** | |
| | **Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR** | | |
| | | Das vorgesehene Vorranggebiet zur Windenergienutzung entspricht mit 97 ha der möglichen Potentialfläche gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Vorstand der Interessengemeinschaft Kuhstedt GbR, welcher die Interessen von rund 20 Grundstückseigentümern vertritt, begrüßt die Darstellung im jetzigen Entwurf. Aber für den geplanten Windpark sind Ausgleichsmaßnahmen zu tätigen. Aufgrund des neuen Vorranggebietes Biotopverbund wird befürchtet, dass es dementsprechend zu einer schlechteren Bewertung möglicher Ausgleichsmaßnahmen kommen könnte. Eine Verbundauswirkung über die Landkreisgrenzen hinweg, wird entsprechend der Darstellung angestrebt. Des Weiteren wird die Potentialfläche von 40 ha nördlich des Vorranggebiets nicht mit ausgewiesen, gleichwohl die 40 ha große Fläche nicht nur mit dem Vorranggebiet im Zusammenhang steht und auch durchaus über die Kreisgrenzen hinweg sinnvoll für die Strukturentwicklung in Betracht gezogen werden könnte, entsprechend des Biotopverbundes. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. |
| | **PNE Wind AG** | | |
| | | Wie auch schon in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf im Mai 2016, möchten wir nochmals betonen, dass wir die Ausweisung der Potenzialfläche bei Kuhstedt mit derzeit 98 ha sehr begrüßen,<br>Neben der günstigen räumlichen Lage des Potenzialgebietes (es schließt landkreisübergreifend an das Potenzialgebiet bei Altwistedt LK Cuxhaven an) steht hier eine geschlossene Eigentümergemeinschaft und die Samtgemeinde Gnarrenburg voll hinter dem Vorhaben.<br><br>Darüber hinaus befürwortet ergänzend die Samtgemeinde Geestequelle eine gemeinsame Ausweisung der Potenzialfläche bei Volkmarst zusammen mit der Potenzialfläche bei Kuhstedt.<br><br>Auf Grund der Vorbelastung durch bestehende WEA sowohl auf Cuxhavener Seite als auch auf Kuhstedter und Volkmarster Seite wird das Ziel der Bündelung | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 40 ha große Fläche bei Volkmarst soll nicht als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | von WEA im Freiraum in vortrefflicher Weise erfüllt.<br><br>Das Landschaftsbild ist darüber hinaus zusätzlich durch bestehende Freileitungen vorbelastet.<br><br>Mit der Ausweisung dieses Potenzialraumes an einem bereits vorbelasteten Raum können somit viele Gemeinden und Eigentümer von der Energiewende profitieren, der Windkraft substantiell Raum gegeben werden und damit neue Belastungen an andere Stelle minimiert werden.<br><br> 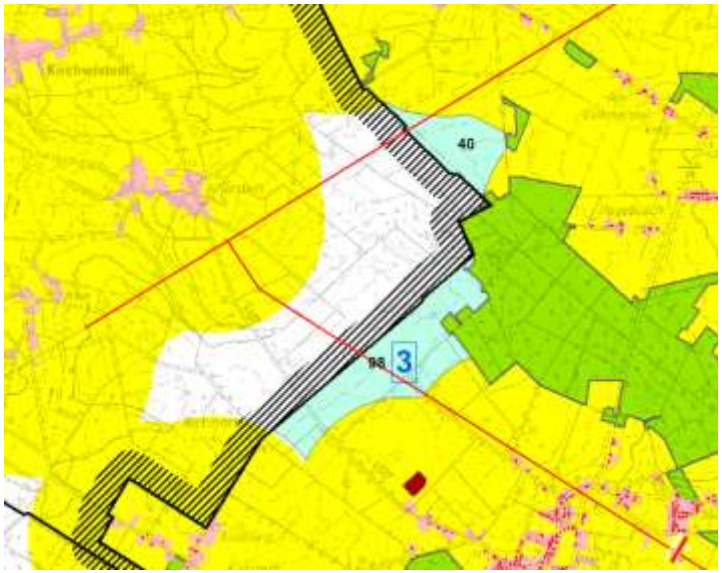 <br><br><br>Abb. 1: Zusammenhängendes Potenzialgebiet für Windenergie bei Kuhstedt (3), Volkmarst (40) und Altwistedt auf Basis der Beikarte zum 2. Entwurf des RROP 2017. | |
| | **PNE Wind AG** | | |
| | | Nichtausweisung der gemäß Arbeitskarte ermittelten Potenzialfläche südlich von Volkmarst (SG Geestequelle), direkt angrenzend an das bestehende Windeignungsgebiet bei Altwistedt (LK Cuxhaven) und die Potenzialfläche bei Kuhstedt (SG Gnarrenburg):<br><br>Einleitung | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil die „Spielregeln“ besagen, dass die Mindestfläche von 50 ha im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erreicht werden muss. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Dem Antrag auf Berücksichtigung des Potenzialgebietes bei Volkmarst im Rahmen einer Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde seitens des Landkreises nicht gefolgt. Die Begründung des Landkreises lautet wie folgt:<br>„Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Kriterien (hier: Mindestfläche 50 ha) im Kreisgebiet einheitlich anzuwenden sind."<br><br>Des Weiteren wurde dem Antrag der Samtgemeinde Geestequelle (nachfolgend wiedergegeben) zum 1. Entwurf ebenfalls nicht gefolgt (Ablehnungsbegründung im Anschluss):<br><br>„In der Arbeitskarte Windenergie ist im Bereich Volkmarst eine Potenzialfläche für Windenergie festgestellt worden. Diese Fläche ist etwa 40 ha groß und wurde wegen Unterschreitung der Mindestfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass die Fläche direkt an der Kreis- bzw. Gemeindegrenze liegt und zusammen mit der im Landkreis Cuxhaven gelegenen Fläche (sowie der im Bereich Kuhstedt gelegenen Potenzialfläche 3) deutlich größer als 50 ha ist. Ich befürchte, dass bei Nichtberücksichtigung dieser in der Gemarkung Volkmarst gelegenen Fläche auf dem Gebiet im Landkreis Cuxhaven (bzw. auf der Potenzialfläche 3) ein Windpark gebaut wird und die Volkmarster Einwohner und Grundbesitzer zwar die negativen, nicht aber die positiven Auswirkungen zu spüren bekommen. Von daher sollte diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt werden, obwohl die Mindestfläche (auf dem Gebiet der Gemarkung Volkmarst) unterschritten wird."<br><br>Die Potenzialfläche bei Volkmarst beschränkt sich auf die in der „Arbeitskarte Windenergie" dargestellten 40 ha, denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann keine Potenzialflächen im Landkreis Cuxhaven ermitteln. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie erfolgt somit nicht, da keine Mindestfläche von 50 ha im Kreisgebiet erreicht wird.<br>Quelle: Synopse Stand Juni 2017.<br><br>Nachfolgend wird die Begründung zur Flächengröße aus dem 1. Entwurf des RROP 2015 vollständig wiedergegeben:<br>„Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung" der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden." | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Stellungnahme<br>Den Kriterien der Begründung zum Entwurf des RROP 2015 ist eindeutig zu entnehmen, dass es bei der Herleitung der genannten Flächengröße von 50 ha eben nicht im eigentlichen Sinne um die Größe an sich geht (wie man es aus der weiter oben zitierten ablehnenden Begründung des Landkreises ableiten könnte), sondern es steht eindeutig das Kriterium der Konzentrationswirkung als Ziel im Fokus und ergänzend die Vermeidung von Splitterflächen! Es handelt sich bei den 50 ha somit um eine „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“. Ansonsten hätte es so einer Begründung nicht bedurft.<br>Konkret angewendet kann also die 50 ha Mindestgröße innerhalb des Landkreisgebietes für eine isolierte Fläche als Schwellenwert herangezogen werden, da sich daraus automatisch auch die Konzentrationswirkung nach Vorstellung des Landkreises ableiten lässt.<br>Im Falle von Potenzialflächen mit benachbarten Windparks anderer Landkreise ist die Wirkung dieser Planungen oder bereits bebauten Gebiete für die Beurteilung, einer „Konzentration“ jedoch ergänzend zu berücksichtigen. Erst danach kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Konzentration vorliegt oder eben nicht. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Regionalplan seine Zuständigkeit an der Landkreisgrenze verliert. Dieses lässt sich allein auch daraus ableiten, dass auch Wohnhäuser etc. auf benachbarten Landkreisen im Rahmen der Flächensuche beim weichen Tabukriterium des 1000m Mindestabstandes berücksichtigt wurden (vgl. Arbeitskarte 2015). Insofern können auch die Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben.<br>An dieser Stufe der Berücksichtigung und Abwägung mangelt es! Es wird deshalb angeregt, landkreiseinheitlich zu überprüfen, welche Flächen ggf. trotz einer Unterschreitung der „Hilfsgröße zur Definition der Konzentrationswirkung“ dem Kriterium der Konzentration in ihrer eigentlichen Bedeutung gerecht werden und diese Flächen dann entsprechend auszuweisen.<br>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum ersten Entwurf, die dieser Stellungnahme zur Verdeutlichung der räumlichen Wirkung noch einmal als Anhang beigefügt ist. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 6 – Sandbostel/Bevern** | |
| | **Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel** | | |
| | | Die im zweiten Entwurf des RROP eingezeichnete Potentialfläche für die Erweiterung des Windparks, gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme), entspricht mit 353 ha Fläche fast dem Dreifachem des | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | tatsächlich für die Fläche als Windenergienutzung vorgesehenem Vorranggebiet mit einer Flächengröße von 121 ha.<br>Die Sprecher der Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel, welche die Interessen von rund 90 Grundstückseigentümern vertreten, bitten um eine detailliertere Abwägung:<br><br>Entsprechend des 1. Entwurfes des RROP 2015 wurde auch im 2. Entwurf des RROP die vorhandene Hochspannungsleitung nicht in der Potentialfläche ausgespart. Diese Anteile der Vorrangfläche können aber aus den gegebenen Voraussetzungen nicht bebaut werden. Dieses muss in der Flächenausweisung mitberücksichtigt werden.<br>Im nördlichen Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden im 2. Entwurf im Vergleich zum Südkreis verhältnismäßig geringe Flächengrößen als Vorranggebiet Wind ausgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ausweisung des Vorranggebiets wurde mit sehr restriktiven Kriterien vorgenommen. Für die Vorrangfläche Wind wurden die potentiellen Naturschutzgebiete – und/ oder Landschaftsschutzgebietsausweisungen (gem. Landschaftsrahmenplan) planerisch in der regional planerischen Abwägung mit einbezogen, aber die Umsetzung des Ausschlusses solcher potentiellen Flächen kann im Einzelfall geprüft werden (s. auch Windenergieerlass). Sodass das Vorranggebiet Wind erweiterbar ist. Hierbei ist der Belang ‚erneuerbarer Energien' des Bundesnaturschutzgesetzes sachgerecht mit abzuwägen, zumal eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der möglichen Flächen vorherrscht.<br>Von den geplanten Anlagen ist anteilig eine Entwicklung eines Bürgerwindparks vorgesehen. Die positive Wertschöpfung vor Ort für die Bürger und die Gemeinde wird durch die Planung der Nutzung regenerativen Stromerzeugung positiv begleitet, auch wenn die bundesweiten gesetzlichen Rahmenbedingungen dieses derzeit nicht einfacher gestalten. Eine Reduzierung potentieller Vorrangflächen verringert die wirtschaftlichen Möglichkeiten, verbunden mit deutlich schwierigeren wirtschaftlichen Perspektiven insbesondere eines Bürgerwindparks.<br>Aufgrund der bereits bestehenden Windparks und der Hochspannungsleitung ist zudem eine weitere Konzentration auf ein vorbelastetes Gebiet möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt keinen zusätzlichen Ablehnungsfaktor dar. Ein nur geringes zusätzliches Konfliktpotenzial ist aufgrund der Vorbelastung bereits dargelegt worden.<br><br>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich eine Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Sandbostel und Bevern besonders an. | Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2017 keine Rede sein.<br><br>Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „sehr restriktiv" zu bezeichnen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 9 – Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf** | |
| | **Bürgerwindpark THB West** | | |
| | | Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark THB West GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um die Hepstedter Weiden. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel. |
| | **Vier Grundstückseigentümer** | | |
| | | Die von uns, den Grundstückseigentümern vorgeschlagene Fläche – westlich der Ortschaft Rhade, nordwestlich von Hanstedt und südlich von Glinstedt – ist im bestehenden Regionalplan als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen und lässt nach unserer Auffassung eine Aufnahme als Windvorranggebiet in den RROP zu, **da hierfür alle erforderlichen Kriterien erfüllt werden**.<br><br>Daher möchten wir uns mit dieser Stellungnahme und unserer Unterschrift für die Aufnahme von 52 ha (siehe Abbildung“ aus der Potenzialfläche Nr. 9 aussprechen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden). |
| | | **Potenzialfläche Nr. 12 b** | |
| | **Rechtsanwälte Berghaus / ITEC International GmbH** | | |
| | | In der vorgenannten Angelegenheit haben wir die Vertretung der rechtlichen Interessen der ITEC International GmbH, Nessestr. 24, 26789 Leer (Ostfriesland), vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Claassen und Gernot Knipper, übernommen. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.<br><br>Nachdem im Mai und Juni der überarbeitete Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017 in Ihren politischen Gremien beraten wurde, nehmen wir zu dem aktuellen Entwurf, Stand 14.08.2017, im Folgenden abgekürzt als „RROP-Entwurf 2017“, namens und in Vollmacht unserer Mandantin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung:<br><br>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:<br><br>Unsere Mandantin plant in Kooperation mit der Enercon GmbH die Errichtung und den Betrieb des Windparks Granstedt-Selsingen. Für die gemeinsame Planung wurde die Windpark GmbH & Co. Selsingen KG gegründet. Die hierfür vorgesehene Fläche wurde im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt. Obwohl die von unserer Mandantin beplante Fläche noch im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen eingestuft wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, sie nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen.<br><br>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Der | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen. | |
| | | 1. LROP-VO<br><br>Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen. | |
| | | 2. Fehlerhafter Normbezug<br><br>Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne. | Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt. |
| | | 3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung<br><br>Bei der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Fläche. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen. | |
| | | Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im | Zu 3.: Die Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 12b ist nicht fehlerhaft. In der Bewertung ist korrekt dargelegt, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Die Beeinträchtigung des |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden.<br><br>Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien wurde die Potentialfläche Nr. 12b im RROP-Entwurf 2015 ermittelt und als „geeignet“ und im RROP-Entwurf 2017 aufgrund naturschutzfachlicher Einwendungen, „insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde“, als „ungeeignet“ bewertet, „(u)m eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (vgl. S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Infolge dieser (sehr subjektiven) Bewertung wurde diese Fläche wieder ausgesondert (vgl. S. 64 f. des Umweltberichts, Kartenentwurf). Dieses ist abwägungsfehlerhaft. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialfläche Nr. 12b nicht entgegen.<br><br>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben: | Landschaftsbildes wäre so gravierend, dass Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht hingenommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von den beiden stark besuchten Aussichtstürmen im Huvenhoopsmoor aus („Leuchttürme“ in der Touristik des Landkreises). Die von der Rechtsanwältin und dem Planungsbüro angeführten Vorbelastungen des Gebietes fallen nicht derart ins Gewicht, dass die beeinträchtigende Wirkung von vermutlich mehr als 200 m hohen Windenergieanlagen geringer ausfiele. Der Landkreis teilt nicht die Auffassung, wonach das dortige Gebiet und das Landschaftsbild durch vier kleinere Windenergieanlagen und eine Stromleitung vorbelastet und deshalb nur eingeschränkt schutzwürdig seien. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |

| | |
|---|---|
| Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung | Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal". Weiter westlich liegten in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat) und in 1.000 m Entfernung ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich des Huvenhoopsmoores.<br><br>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne). |

Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugehen, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.

Die „Bewertung" der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den „Besondere(n) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" und die vorhandenen „Vorbelastungen" nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der „naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde" und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Vorranggebietes verzichtet werden solle, „Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden“ (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Ausweislich des Teils „„Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, „auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“ (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.<br><br>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als „ungeeignet“ führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte:<br><br>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG setzt eine Verunstaltung iS dieser Vorschrift voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder des Interesses der Gemeinde an der Erhaltung eines bestimmten Orts- und Landschaftsbilds genügt somit nicht. Die Annahme einer Verunstaltung bedingt danach, dass das Landschaftsbild schutzwürdig ist, also einen gewissen Reiz hat. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört, fehlt es an einem Schutzgut, das durch einen weiteren Eingriff beeinträchtigt werden könnte. Die technische Neuartigkeit eines Vorhabens und daraus resultierende optische Gewöhnungsbedürftigkeit begründend für sich allein keine Verunstaltung.“ (Rieger in Schrödter, BauGB, 8. Aufl. 2015, § 35 Rn. 128; vgl. auch Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Auflage 2002, § 35 Rn. 63)<br><br>Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der „Bewertung“ zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch mit Blick auf die zutreffenden Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz neben der Sache liegen:<br><br>„Die geltend gemachten öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB stehen den Windenergieanlagen ebenfalls nicht entgegen.<br><br>Das Landschaftsbild in der Umgebung der Standorte wird nicht verunstaltet. Nicht jede visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht den Grad der Verunstaltung. Die nicht förmlich unter Schutz gestellte Landschaft, in der sich die geplanten Anlagenstandorte befinden, gebietet nur einen Schutz vor solchen optischen Beeinträchtigungen, die dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997, BauR 1997, Bl. 988, 990 m.w.N.). Voraussetzung für einen derartig groben Eingriff in das Landschaftsbild ist, dass es sich bei dem optisch betroffenen Bereich um eine wegen seiner Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder ein besonders grober Eingriff vorliegt (vgl. Urteil des OVG Rh.-Pf. vom 24. Juli 2003 - 1 A 10371/02.OVG - ESOVGRP; OVG Münster, Urteil vom 30. November 2001, BauR 2002, 886, 889). Von einer besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in der Umgebung des klägerischen Gemeindegebietes kann nicht ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um eine typische Nordpfälzer Hügellandschaft, die als solche schutzwürdig, aber eben nicht besonders schutzwürdig ist. Das Gebiet weist auch gerade hinsichtlich der von der unteren Landespflegebehörde genannten bedeutenden Streuobstwiesen, Höhenrücken und kleinflächigen Wälder keine besonderen landschaftlichen Charakteristika auf. Dies entspricht auch der L...-Landschaftsbildbewertung von 1997 und dem landespflegerischen Planungsbeitrag von 1998, wonach das vorliegende Gebiet nur von geringerer Bedeutung ist, weil besondere Landschaftsbildelemente von regionaler Bedeutung nicht bestehen. Auch die in der Gerichtsakte enthaltenen Lichtbilder (Bl. 155 GA) vermitteln dem erkennenden Senat kein anderes Bild. Jedenfalls ist nicht zu erkennen, dass in dieser Hügellandschaft besonders markante oder gar singulär vorkommende und daher besonders schutzwürdige Züge vorhanden sind, die sie als besonders empfindlich gegenüber technischen Einrichtungen erscheinen lassen (vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24.Juli 2003, a.a.O.)<br><br>(…) | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Ein schwerwiegender Eingriff in das Landschaftsbild ist auch nicht damit zu begründen, dass diese Anlagen an exponierter Stelle errichtet werden und durch ihre Rotorbewegungen besonders störend wirken. Allein schon aus Gründen der Windhöffigkeit dürfte es der Regelfall sein, dass in einem solchen Hügellandgebiet Windenergieanlagen an exponierter Stelle errichtet werden. Würde daher die exponierte Stelle schon ausreichen, um von einer Verunstaltung der Landschaft auszugehen, wäre dort überhaupt kein Standort mehr einzurichten. Dies kann aber der Privilegierung einer solchen Nutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht gerecht werden (vgl. OVG Münster, a.a.O. und OVG Rh.-Pf., Urteil vom 24. Juli 2003, a.a.O.) Aus diesem Grund stellen auch die Rotorbewegungen solcher Anlagen für sich allein genommen noch keine besondere Belastung des ländlich geprägten Raums dar, wenn dieser nicht besonders empfindlich gegen eine solche optische Beeinträchtigung ist. Von einer besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes kann aber hier aus den dargelegten Gründen nicht ausgegangen werden.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.03.2006 - 8 A 11309/05 -, juris; Hervorhebung nachträglich)<br><br>Unter Beachtung dieser Rechtsprechung handelt es sich vorliegend erst recht nicht um einen besonders schutzwürdigen Teil der Landschaft, da sie keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen. Zwar wird versucht, durch die Nähe zum FFH-Gebiet Oste eine Schutzbedürftigkeit zu konstruieren. Das ändert aber nichts daran, dass die WEA unzweifelhaft nicht im FFH-Gebiet Oste errichtet werden sollen. Eine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt es nicht. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch und der Rapfen. Die Fläche befindet sich demnach schlicht in einer nicht besonders schutzwürdigen Landschaft. Die behauptete Beeinträchtigung besteht daher nicht und kann der Geeignetheit der Fläche somit auch nicht entgegengehalten werden.<br><br>Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen unabhängig von der zitierten Rechtsprechung auch deshalb nicht nachvollzogen werden, weil sich beispielsweise das Huvenhoopsmoor 1.500 m westlich der Fläche befindet und damit etwaige Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu vermeintlich exponierten Landschaftsbildelementen (Angaben hierzu lässt die Einzelfallprüfung völlig vermissen) von vornherein ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung von „Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung“ scheidet auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor, sondern allenfalls eine weitergehende Überformung in Anknüpfung an die bereits vorhandene.<br><br>Selbst wenn entgegen der vorstehenden Ausführungen mit der Errichtung von WEA ein Eingriff in das Landschaftsbild und somit eine Beeinträchtigung desselben zu befürchten stünde, wäre eine solche aber nicht derart gravierend, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte. Insbesondere wäre er auch nicht derart massiv, dass hierin eine gravierende Überformung der Landschaft gesehen werden könnte.<br><br>Inwieweit eine vermeintlich „unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur“ abzuwenden sei, lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal „Wald“ bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.<br><br>In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der planungsgruppe grün gmbh nebst Anlagen, die wir vollinhaltlich auch zum Gegenstand unseres Vortrags machen. | |
| | | 4. Kein substanzieller Raum für Windenergie<br><br>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substanziell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden. | Zu 4.: Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Die Darstellung der Fläche Nr. 12b als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Denn diese Fläche ist geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat. Mit der Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr. 12b und der daraus resultierenden Darstellung als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ könnte der Windenergie unter Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur substanziell Raum geschaffen werden, ohne für diese Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum – wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen –an anderer Stelle schaffen zu müssen.<br><br>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 – 79 mit S. 80 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 und S. 57 – 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen.<br><br>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017<br><br>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)<br><br>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziell Raum verschafft werden. Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziell Raum verschafft werden kann. | |
| | | 5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall<br><br>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).<br><br>Hinsichtlich der der „Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Ostniederung bei Granstedt“ ist die fehlerhafte Einzelfallprüfung zu korrigieren und die Fläche im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. | |
| | | **Anlage: Stellungnahme planungsgruppe grün gmbh**<br><br>Stellungnahme zum Verzicht auf die Potenzialfläche 12b (Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt) im Entwurf des RROP 2017 (im Auftrag der ENERCON GmbH) vom 16.10.2017<br>Entgegen dem Entwurf 2015 des RROP LK Rotenburg/ Wümme wurde im RROP-Entwurf 2017 die Potenzialfläche 12b „Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt“ als Vorranggebiet Wind nicht berücksichtigt.<br>Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 erfolgte dazu folgende Begründung (siehe Seite 51 der Begründung des RROP-Entwurfs 2017):<br>„Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde- Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).“<br>Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich die Fläche in 1.000 m Entfernung zu einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (Zwergschwan und Kranich) im Bereich Huvenhoopsmoor befindet.<br>Im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Begründung, ist der Verzicht auf | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | die Fläche 12b als Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf 2017 jedoch aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: | |
| | | 1.)<br>Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass: Die Entfernung der Potenzialfläche 12b zum Huvenhoopsmoor als FFH-Gebiet sowie als Gastvogelgebiet entspricht den Prüfradien des Leitfadens bezüglich Zwergschwan und Kranich. Für beide Arten wird hier als Prüfradius 1 für Schlafplätze des Zwergschwans 1.000 m und für Rastplätze des Kranichs 1.200 m angegeben.<br>Der Abstand der Potenzialfläche 12b zum FFH-Gebiet „Huvenhoopsmoor“ beträgt ca. 1.500 m. Der Abstand zum NSG „Huvenhoopsmoor“ beträgt etwas mehr als 1.000 m.<br>Hier ergeben sich keine entgegenstehenden Belange. | |
| | | 2.)<br>Des Weiteren wird bemängelt, dass durch den geplanten Windpark die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden.<br>Hier stellt sich die Frage, um welche Blickbeziehungen es sich da handeln soll? Um Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung wohin oder wozu?<br>Das Huvenhoopsmoor und die Oste sind als FFH-Gebiet, das Huvenhoopsmoor zusätzlich als Naturschutzgebiet (NSG), ausgewiesen worden. Vorrangig geht es hier um den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume und nicht um den Schutz des Landschaftsbildes im Umfeld der Schutzgebiete.<br>Darf man vom Huvenhoopsmoor keine WEA sehen? Woraus leitet sich dies ab? Aus den Schutzbestimmungen der FFH-Gebiete bzw. des NSG leitet sich dies nicht ab.<br>Aus dem Huvenhoopsmoor sind bereits die vorhandenen WEA zu sehen.<br>Siehe hierzu auch folgende Fotos, welche im Mai 2016 vom Huvenhoopsmoor, von zwei Aussichtspunkten (siehe Abb. 1) in Richtung Potenzialfläche 12 b (nach Osten) aufgenommen wurden: | |

Abbildung 1: Fotostandorte (Aussichtspunkte)

Abbildung 2: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (mit Teleobjektiv)

Abbildung 3: Aufnahme vom Aussichtspunkt Nord (ohne Teleobjektiv)

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | <br>Abbildung 4: Aufnahme vom Aussichtspunkt Süd (mit Teleobjektiv) | |
| | | 3.)<br>In der Begründung des Entwurfs des RROP 2017 wird auf Seite 40 ausgeführt, dass Flächen in der Nähe zu Hochspannungsleitungen zu einer Bündelung von infrastrukturellen Belastungen und damit zu einer höheren Akzeptanz führen können und somit eine sinnvolle Option für Windenergiestandorte sind. Zwischen der Potenzialfläche 12b und den vorhandenen vier WEA verläuft eine 110-kV-Hochspannungsleitung. Die Hochspannungsleitung ist ebenso als Vorbelastung zu werten, wie die vorhandenen WEA. Ein vorbelasteter Standort ist in der Abwägung unbelasteten Flächen vorzuziehen. | |
| | | 4.)<br>Das Argument, dass die Potenzialfläche fast vollständig von Waldflächen umgeben ist, und deshalb nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Waldflächen führen eher zu einer Sichtverschattung von WEA und somit zu einer Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.<br>Waldflächen wurden im Zuge der Flächenermittlung im RROP als „weiches Tabukriterium“ berücksichtigt. Sie wurden aber mit keinem Schutzabstand belegt. D.h. aus Sicht der Regionalplanung sind Vorranggebiete Wind im Anschluss an Waldflächen möglich.<br>Inwieweit nun diese Waldflächen in der Abwägung ein entgegenstehender | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Belang sein sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei denen der Potenzialfläche umliegenden Wäldern um recht junge sowie dichte Bestände von Misch-bzw. Nadelwäldern handelt. Es ist ein hoher Nadelwaldanteil (Kiefern und Fichten bzw. Douglasien) gegeben. Vor diesem Hintergrund sind die Waldflächen nicht schützenswert und auch bezüglich des Habitats für Greifvögel und Fledermäuse suboptimal.<br>Des Weiteren führen die Waldflächen um die Potenzialfläche 12b dazu, dass dieser Bereich für Rastvögel nicht attraktiv ist. Wie die Erfassungen aus 2016/2017 im Auftrag der ENERCON GmbH (s.u.) zeigen, wird die Potenzialfläche 12b nicht von größeren Rasttrupps genutzt. | |
| | | 5.)<br>Wie im Umweltbericht zum Entwurf des RROP 2017 auf Seite 14 erläutert wird, lagen zur Beurteilung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Fauna Ergebnisse einer Brut- und Gastvogelübersichtskartierungen nicht für alle Gebiete vor. Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Abwägung der Flächen bezüglich der Belange Brut- und Gastvögel untereinander möglich ist, wenn nicht für alle Flächen dieselbe Abwägungsgrundlage vorliegt. | |
| | | 6.)<br>Des Weiteren wird als gegenstehender Belang das Stillgewässer (Düne) als geschütztes Biotop inmitten der Potenzialfläche 12b angeführt.<br>Im Entwurf 2015 des RROP wurde der Bereich der Düne in der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgespart. Die Beanspruchung der Düne als WEA-Standort bzw. durch Erschließungsflächen kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung von WEA im Umfeld kann keine Beeinträchtigung der Düne prognostiziert werden. | |
| | | 7.)<br>Für die Potenzialfläche 12b wurden in 2016/2017 Erfassungen von Brut- und Rastvögeln im Auftrag der ENERCON GmbH durchgeführt.<br>Ergebnis der Brutvogelerfassung 2016 war, dass lediglich 35% des Untersuchungsgebietes Brutvögel einen Brutvogellebensraum (BEHM & KRÜGER 2013) von „lokaler Bedeutung“ darstellen. Die restlichen 65 % erreichen keine Bedeutung nach BEHM & KRÜGER 2013.<br>Siehe hierzu auch beiliegende Karte 1c.<br>Ergebnis der Rastvogelerfassung 2016/2017 war, dass das Teilgebiet 2 des Untersuchungsgebietes (1.000 m-Radius um Potenzialfläche), welches durch Waldflächen stark strukturiert ist und in welchem die Potenzialfläche 12b liegt, nach KRÜGER et al. 2013 lediglich eine regionale Bedeutung hat. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Das Teilgebiet 1, welches durch Freiflächen gekennzeichnet ist, erreicht nach KRÜGER et al. 2013 eine internationale Bedeutung.<br>Siehe hierzu auch beiliegende Karte R2.<br>Der Abstand der geplanten WEA zum wertvolleren Teilgebiet beträgt mind. 550 m. | |
| | | 8.)<br>Lt. Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2017 flossen z.B. beim Standort Alfstedt/ Ebersdorf (siehe Seite 57 des Umweltberichts) avifaunistische Erfassungen aus 2015, welche im Auftrag eines Investors durchgeführt wurden, in die Bewertung des Standortes ein. Trotz der hohen Bedeutung als Nahrungsgebiet für einige Rastvögel wird diese Fläche der Potenzialfläche 12b in der Abwägung vorgezogen. | |
| | | 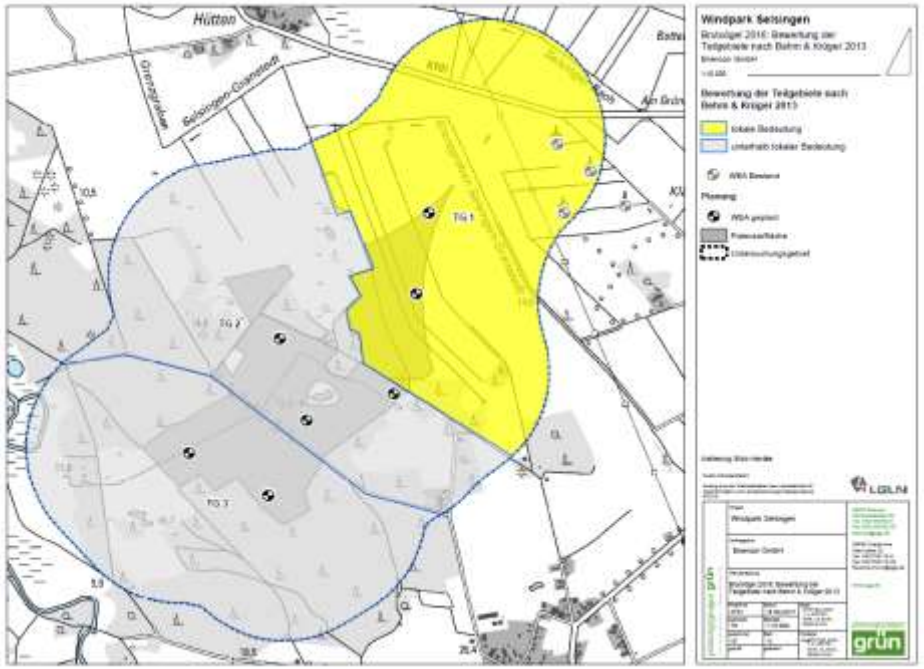 | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 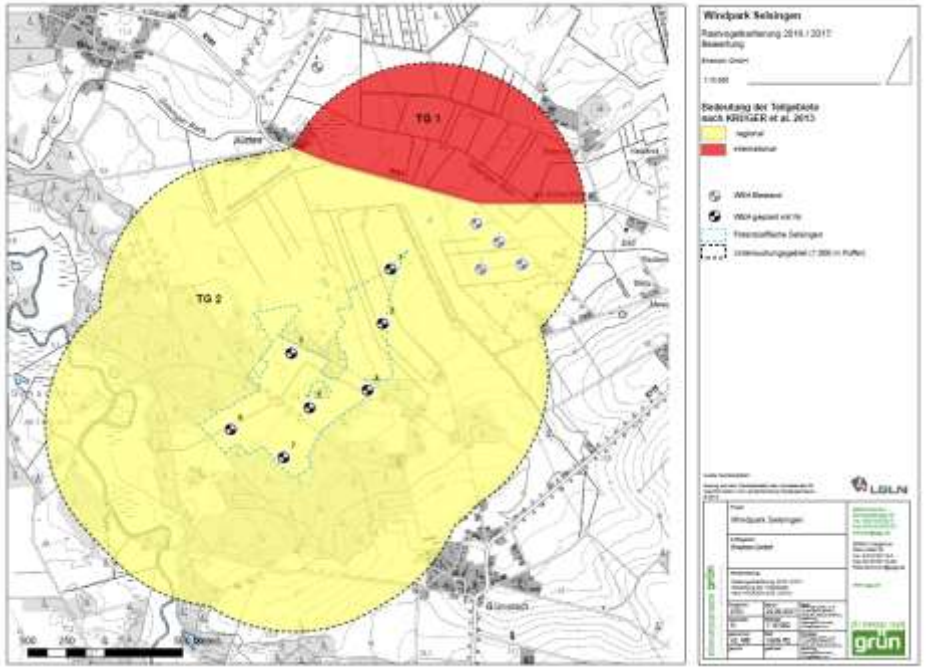 | |
| | **Fünf Grundstückseigentümer Granstedt-Selsingen** | | |
| | | Hiermit nehme ich zu dem aktuellen Entwurf des neuen Raumordnungsprogramms 2017, Stand 14. 08.2017, im Folgenden abgekürzt als "RROP-Entwurf 2017“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:<br><br>Ich bin Eigentümer von Flächen in dem geplanten Windpark Granstedt-Selsingen und habe daher ein besonderes Interesse an der Darstellung der hierfür erforderlichen Fläche als "Vorranggebiet Windenergienutzung" im RROP. Nachdem im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialfläche 12b ermittelt und als "geeignet" bewertet wurde, wird sie nun im RROP-Entwurf 2017 als "nicht geeignet" bewertet und soll demnach nicht als "Vorranggebiet Windenergienutzung" dargestellt werden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar und dürfte abwägungsfehlerhaft sein. Der Standort ist bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandort darzustellen. Hierbei ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) entsprechend zu | Siehe Bewertung zur Stellungnahme der ITEC International GmbH. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | berücksichtigen.<br>Bei der "Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt" handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 70 ha (vgl. S. 51 der Begründung zum RROP Entwurf 2017). Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung der Fläche als Potenzialfläche nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als "Vorranggebiet Windenergienutzung" ist fehlerhaft und infolgedessen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017).<br><br>Eine Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden. Daher ist die Potenzialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als "geeignet" zu bewerten und als Vorrangfläche im RROP darzustellen.<br><br>Auf S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden unter "Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" zunächst die Lage der Fläche beschrieben (Abs. 1) und sodann die im Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2015 geäußerten Bedenken wiedergegeben. Auf S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 werden keine Vorbelastungen aufgeführt, obwohl ausweislich des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2015 (im RROP-Entwurf 2017 gestrichen) für die Fläche Granstedt die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet ausdrücklich als Vorbelastungen genannt sind (vgl. S. 64 des Umweltberichts zum RROP-Entwurf 2017). Dies hätte bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden müssen, wobei den vorbelasteten Flächen gegenüber nicht vorbelasteten Flächen der Vorzug zu geben ist. Dies sollte im konkreten Fall insbesondere auch im Hinblick auf die damit vorhandene Infrastruktur zum Anschluss und zum Betrieb weiterer WEA in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Hochspannungsleitung und zum vorhandenen Umspannwerk gelten. Zudem ist in Flächen mit einer WEA-Vorbelastung davon auszugeben, dass bei der Avifauna eine Art Gewöhnungseffekt eingetreten ist, während bei nicht vorbelasteten Flächen eine völlig neue technische Überformung der Fläche zu Schutzguteingriffen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen kann.<br><br>Die "Bewertung" der Potenzialfläche Nr. 12b bezieht sich mit Blick auf den "Besonderer) Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" und die vorhandenen "Vorbelastungen" nicht auf die relevanten Kriterien, d.h. weder auf die im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | geäußerten Bedenken noch auf die nordöstlich in 0,5 km Entfernung befindlichen vier WEA des bestehenden Windparks Selsingen und die 100 kV Hochspannungsleitung zwischen Windpark und geplantem Vorhabengebiet. Vielmehr erschöpft sich die Bewertung völlig pauschal in der Zustimmung der "naturschutzfachlichen Einwendungen (...), insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde" und zieht daraus den ebenso pauschalen und völlig subjektiven Schluss, dass auf die Ausweisung des Vorranggebietes verzichtet werden solle, "Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden" (S. 52 der Begründung zum RROP-Entwurf2017).<br><br>Ausweislich des Teils ". Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" wurden aber überhaupt keine Bedenken zu einer sog. technischen Überformung geäußert, die zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Vielmehr wurde lediglich gebeten, "auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrurn befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne). " (S. 51 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Weder die geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken noch die vermeintlich hierauf bezogene ergänzte Bewertung in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 rechtfertigen die Aussonderung der Potenzialfläche Nr. 12b.<br><br>Eine technische Überformung der Landschaft durch die Errichtung von WEA kann im konkreten Fall wegen der vorhandenen Vorbelastungen in einer Entfernung von wenigen hundert Metern nicht zur begründeten Bewertung der Potenzialfläche Nr. 12b als "ungeeignet" führen. Denn ein solcher Grund fehlt und eine entsprechende Begründung erscheint regelmäßig ausgeschlossen und unmöglich, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mindestens eine WEA errichtet worden ist. Exakt dies ist vorliegend der Fall, so dass es infolge des bereits nachhaltig veränderten Landschaftsbildes an einem Schutzgut fehlt, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegenstehen könnte. Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der "Bewertung" zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insbesondere wegen einer vermeintlichen kompletten technischen Überformung eines markanten Landschaftsausschnitts in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Öste als eine angebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber auch neben der Sache liegen, insbesondere weil kein schwerwiegender Eingriff in das nicht besonders schutzwürdige Landschaftsbild vorliegt. Hieran ändert auch die Nähe zum FFH-Gebiet nichts. Im Übrigen können die geäußerten Bedenken zur | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | vermeintlichen Beeinträchtigung von Blickbeziehungen auch wegen der Lage der Potenzialfläche Nr. 12b nicht nachvollzogen werden, denn das Huvenhoopsmoor 1.500 m befindet sich westlich der Fläche. Im Übrigen scheidet eine Beeinträchtigung von "Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung" auch wegen der vorhandenen Vorbelastungen aus. Damit liegt auch keine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand neue und fremdartige technische Überformung vor. Jedenfalls würde "die Errichtung von Windenergieanlagen keinen derart gravierenden Eingriff bedeuten, dass dies im Rahmen der Abwägung zum Ausschluss der Potenzialfläche führen dürfte.<br><br>Darüber hinaus lässt sich weder der Bewertung noch den geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken entnehmen, inwieweit eine vermeintlich "unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur" abzuwenden sei. Insbesondere der bloße Bedenkenhinweis darauf, dass die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben sei und sich im Zentrum ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne) befinde, vermag selbst mit Blick auf einer technische Überformung eines Landschaftsteils keine Ungeeignetheit der Fläche zu begründen (vgl. oben). Zumal "Wald" bei der Flächenauswahl bereits als weiches Tabukriterium und das Biotop (Düne) in der Bewertung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 berücksichtigt wurden. Andere Gründe, warum die vereinzelt an Wald angrenzende Fläche und das Biotop zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Natur führen sollen, sind der Einzelfallbetrachtung nicht zu entnehmen und liegen im Übrigen auch nicht vor.<br>Darüber hinaus würde der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substanziell Raum verschafft werden. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn enthaltene Potenzialflächen, die im RROP schlussendlich als Vorranggebiete Windenergie dargestellt werden sollen, wegfallen würden. Dem kann insbesondere damit begegnet werden, dass die Potenzialfläche Nr. 12b nach der vorzunehmenden Neubewertung als "Vorranggebiet Windenergienutzung" in das RROP aufgenommen wird. Die Vorbelastung mit vier WEA ist raumbedeutsam, so dass sich die Windenergie bereits in unmittelbarer Nähe zur Fläche Nr. 12b durchgesetzt hat und die bereits vorhandenen Infrastruktur genutzt werden kann, ohne für die Zielerreichung neuen nicht mit WEA vorgeprägten Raum - wie die Standorte Gyhum und Wittdorf/Lüdingen - an anderer Stelle schaffen zu müssen.<br>Im Übrigen enthält der RROP-Entwurf 2017 divergierende Angaben hinsichtlich der Größe der jeweiligen Flächen (vgl. S. 41 - 79 mit S. 80 der Begründung des RROP Entwurfs 2017 und S. 57 - 89), so dass sich schon hiernach nicht nachvollziehbar ermitteln lässt, wie viel Prozent der Gesamtfläche schlussendlich tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehen. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Außerdem besteht eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien "Wald" und "Mindestfläche: 50 ha" angezeigt sein. Denn mit der Formulierung zum weichen Tabukriterium "Wald" (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) könnte es sich hierbei faktisch um ein hartes Kriterium handeln. Zudem würde eine Verringerung der Mindestgröße eine umfangreichere Flächenermittlung ermöglichen.<br>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 14-16 (Anderlingen, Brauel/Sassenholz, Bohnster Hoop)** | |
| | **Ing. Büro Dr. Lüth GmbH** | | |
| | | Gerne beteiligen wir uns auch in dieser 2. Runde mit einer Stellungnahme um durch Anpassungen des jetzigen Entwurfs die Rechtssicherheit des RROP zu erhöhen.<br>Wie auch bereits in der ersten Fassung sind auch in der jetzigen Fassung diverse Abwägungsfehler enthalten, so dass die Rechtssicherheit aus unserer Sicht derzeit nicht gegeben wäre.<br><br>Im Folgenden werden wir, wie auch bereits in der ersten Beteiligungsrunde, auf die Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ eingehen.<br><br>Der Potenzialfläche stehen keine harten und weichen Tabukriterien entgegen. Der Potenzialfläche wird jedoch in der Bewertung der Regionalplanung ein „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ beigemessen.<br>Die Erfassungsbögen, anhand derer die für „den Naturschutz wertvollen Bereiche“ nachvollziehbar dargestellt sind und die gemäß Landschaftsrahmenplan auf Daten des NLWKN beruhen, sind der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich. Eine direkte Nachfrage bei der für Datenbewertung und -herausgabe zuständigen Sachbearbeiterin beim NLWKN blieb darüber hinaus unbeantwortet.<br>Begründet wird die Einstufung „hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ im Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), wonach ein Teil des Gebiets (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach zwischen Sassenholz und Viehbrock) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.<br>Pauschal wird dies für die gesamte Region und die komplette Potenzialfläche angenommen. Bereits in der ersten Beteiligungsrunde haben wir einen Vorschlag | Dem Vorschlag zur „differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung“ wird nicht gefolgt. In der Begründung des RROP-Entwurfs 2017 ist herausgearbeitet worden, dass die Potenzialfläche Nr. 14 wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der avifaunistischen Bedeutung insgesamt nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlerstedt-Ottendorf im Landkreis Stade entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120°. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | zur differenzierten Betrachtung des Gebiets und zur Neuabgrenzung und Reduzierung gemacht. Dieser wurde bislang ignoriert.<br>Im Folgenden gehen wir von dem verkleinerten Zuschnitt aus unserer letzten Stellungnahme aus. Der Schutzzweck für dieses Gebiet, Kategorie B, des Landschaftsrahmenplans „Sicherung und Entwicklung eines noch überwiegend naturnahen Geestbach- oder Heidebachtals, das durch Grünland und Baumbestand, auch kleinen Wäldern und/oder Wallheckenresten geprägt und strukturiert wird“ ist in dieser ausgeräumten Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht erreichbar. Insofern ist dieses Ziel unrealistisch.<br>Auch die Umsetzung der angedachten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, u.a. Entwicklung/Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer oder Gewässerabschnitte mit Gewässerrandstreifen, Entwicklung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Acker in (extensiv) genutztes Grünland ist sehr fragwürdig.<br>In dem Gebiet wird intensive Landwirtschaft betrieben, vor allem Ackerbau. Es wird dort, insbesondere nördlich der Twiste und des Fallohbachs, überwiegend Mais angebaut. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort werden im Landschaftsrahmenplan nicht korrekt wiedergegeben und diese Fehler sind im aktuellen Entwurf des RROP übernommen worden. Pauschal wird hier im Landschaftsrahmenplan davon ausgegangen, dass die Niederung der Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach naturnah erhalten sind. Diese Einschätzung wurde offensichtlich ohne weitere Überprüfung ins RROP übernommen.<br>Dies ist jedoch nicht der Fall und der Unterhaltungsverband Obere Oste hat dementsprechend bereits mehrfach und jährlich wiederkehrend die 2-fache Bedarfsräumung festgelegt um überhaupt erst eine reibungslose Vorflut zu gewährleisten.<br>Wiederholt sind hier Maßnahmen ergriffen worden, um die Probleme zu beheben. Die Einstufung gemäß Landschaftsrahmenplan als „erheblich verändertes Gewässer“ ist insofern korrekt.<br>Drei an das Gebiet angrenzende Moorflächen (Laut www.umweltkarten-niedersachsen.de: Moore im Aue-Tal (Hammoor) Nr. 655, Hochmoor im Twiste-Tal bei Grafel Nr. 651, Hochmoor bei Viehbrock Nr. 650) sind als „degeneriert und stark verändertes Hochmoor“ eingestuft.<br>Von einem „naturnahen Zustand“ und somit den Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann hier nicht die Rede sein.<br><br>Als weiterer Aspekt für den „besonderen Abwägungsbedarfs aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ des Gebiets wird die Einstufung als „landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum“ angeführt.<br>Den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz entsprechend, wird dieser Bereich als „wertvoller Bereich für | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Brutvögel“ eingestuft und bildet somit die Grundlage der Einstufung in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.<br>Für 2006 wird dem Gebiet gemäß Bewertungsbogen des NLWKN ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs bescheinigt. Betrachtet man die Gegebenheiten vor Ort in aktueller Zeit, so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die Bedingungen den Ansprüchen eines Schwarzstorchs entsprechen könnten. Diese Bewertung liegt mehr als 10 Jahre zurück und ist nicht mehr als aktuell einzustufen.<br>Für 2010 (ergänzt 2013) erfolgte seitens des NLWKN keine Bewertung des Gebiets, sondern es erfolgte die Einstufung als „Status offen“. Dies bedeutet, dass keine oder nicht ausreichend Brutvogel-Bestandszahlen vorliegen um eine Bewertung vorzunehmen.<br>Mit dieser pauschalen Beurteilung wiederspricht das RROP seinem eigenen Anspruch „eine die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ durchzuführen.<br>Auch ist hierbei zwischen dem Vorkommen windkraftsensibler Arten und weniger kollisionsgefährdeter Arten zu unterscheiden.<br>Die Wiesenweihe zeichnet sich durch sehr niedrige Nahrungsflüge aus und ist daher, abgesehen von einem engen Bereich um den Brutplatz, nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Großvogelarten zu zählen.<br>Eigene, bei einem Fachgutachter 2015 in Auftrag gegebene, ornithologische Untersuchungen, konnten keine Wiesenweihen-Brutpaare im direkten Umfeld des geplanten Windparks ermitteln. Die geplanten Windenergieanlagenstandorte befanden sich alle außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs der Art von 1.000 m. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung sind die Gegebenheiten vor Ort weder als Nist- noch als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe geeignet.<br>Die Betrachtungen im Landschaftsrahmenplan sind sehr großflächig vorgenommen worden, aber nicht ortsscharf. Dies führt dazu, dass Aspekte direkt vor Ort unberücksichtigt bleiben.<br>Das RROP im jetzigen Entwurf kopiert diese ungenauen und falschen Einschätzungen und Bewertungen ohne weitere Überprüfung.<br>Dass im RROP beschriebene und angeblich unmittelbar angrenzend im Bereich des Großen Moores befindliche „Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung“ (Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe) liegt in rund 2 km Entfernung. Hier von „unmittelbar angrenzend“ zu sprechen, ist schlichtweg falsch.<br>Der eingehaltene Abstand ist somit viermal so hoch wie der im RROP festgesetzte und zu Naturschutzgebieten einzuhaltenden Abstand von 500 m.<br>Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in rund 1.800 m, das nächste Naturschutzgebiet in 3.500 m und das nächste Landschaftsschutzgebiet in 3.300 m (Abbildung 1). | |

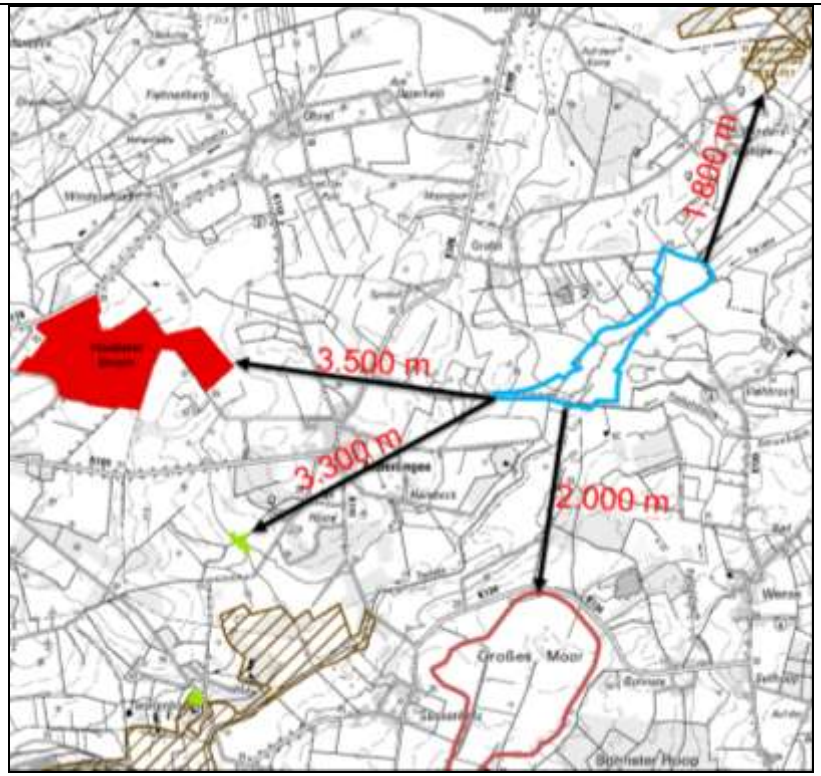


Abbildung 1 Abstände der veränderten Potenzialfläche Nr. 14 zu Schutzgebieten der Umgebung.
(Quelle: ergänzt nach www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im Rahmen der Bewertung der Fläche im RROP wird zusätzlich zu dem „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ der Aspekt der „Umzingelung des Ortes Viehbrock“ angeführt. Der „Ort“ Viehbrock besteht aus mehreren Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Es handelt sich allenfalls um eine Splittersiedlung.

Die Kriterien, die zu der Einstufung einer „Umzingelung“ führen, werden im RROP gar nicht erst aufgeführt und sind somit für den Leser nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Definition fehlt komplett. Daher kann auch nicht davon ausgegangenen werden, dass das Kriterium „Umzingelung“ ohne

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | festgelegte Definition einheitlich im gesamten Kreisgebiet angewandt worden ist. Es handelt sich hierbei um einen Verfahrensfehler. Die Kriterien, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ angewandt werden, müssen einheitlich und nachvollziehbar im gesamten Kreisgebiet verwendet werden.<br><br>Das RROP versäumt auch hierbei den eigenen Ansprüchen nachzukommen, nämlich eine „die örtlichen Gegebenheiten würdigende Bewertung des Einzelfalls“ vorzunehmen. Dichter Baumbewuchs sowie vorhandene Wirtschaftsgebäude verhindern direkte Sichtbeziehungen auf große Teile des hier in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks und zum vorhandenen Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf. Diese Tatsachen werden jedoch im RROP ignoriert und aus dem Vorhandensein des Windparks „Ahlerstedt-Ottendorf“ wird pauschal auf eine Umzingelung von Viehbrock geschlossen.<br><br>Die Betrachtung der Ausdehnung des Windparks Ahlerstedt- Ottendorf und des in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windparks stellt sich ohne Berücksichtigung der verschatteten Sichtbeziehungen durch Wirtschaftsgebäude und Baumbestand wie folgt dar (Abbildung 2):<br><br> <br><br>Abbildung 2 Ausdehnung Windpark Ahlerstedt-Ottendorf und Potenzialfläche Nr. 14 (Quelle: ergänzt nach TOP 50 Niedersachsen)<br><br>Im Folgenden soll nun eine Betrachtung und Bewertung der Situation vor Ort in Viehbrock erfolgen. Für jedes Haus ist dazu eine Einzelbetrachtung aufgeführt. Gebäude und Baumbewuchs in einem Abstand bis 20 m zum jeweiligen Haus | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | wurden als komplette Sichtverschattung gewertet. Hindernisse in Abständen zwischen 20 und 150 m wurden als teilweise Sichtverschattung gewertet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Teile von Windenergieanlagen, insbesondere Flügelspitzen, zu erkennen sein werden. Alle dabei zu berücksichtigenden Häuser sind von 1-9 nummeriert (Abbildung 3).<br><br> <br><br>Abbildung 3 bei der Betrachtung der „Umzingelung“ von Viehbrock zu berücksichtigende Häuser (Quelle: ergänzt nach google earth pro)<br><br>Die markierten Häuser „2“ und „4“ sind in einer Entfernung von < 20 m komplett von Bäumen umgeben bzw. durch die Ausrichtung der Wirtschaftsgebäude in Richtung des bestehenden Windparks Ahlerstedt-Ottendorf und zum in der Potenzialfläche Nr. 14 geplanten Windpark werden direkte Sichtbeziehungen | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | verhindert. Außerdem ist das Haus Nr. 4 gar nicht bewohnt.<br>Die möglichen Sichtwinkel der Häuser 1, 3, 5 – 9 werden nun im Einzelnen dargestellt. | |
| | | Haus Nr. 1: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus durch die vorhandene Sichtverschattung überhaupt nicht zu sehen. Lediglich ein kleiner, nördlicher Teil der Potenzialfläche Nr. 14, ist von hier aus sichtbar (Abbildung 4). Das Haus ist unbewohnt.<br> <br>Abbildung 4 Sichtbeziehungen Haus Nr. 1 in Viehbrock | |
| | | Haus Nr. 3: Der Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus in Teilen sichtbar. Die Anordnung der Wirtschaftsgebäude nordwestlich des Wohnhauses verhindert aber eine direkte Sichtbeziehung auf die Potenzialfläche Nr. 14 komplett (Abbildung 5). | |

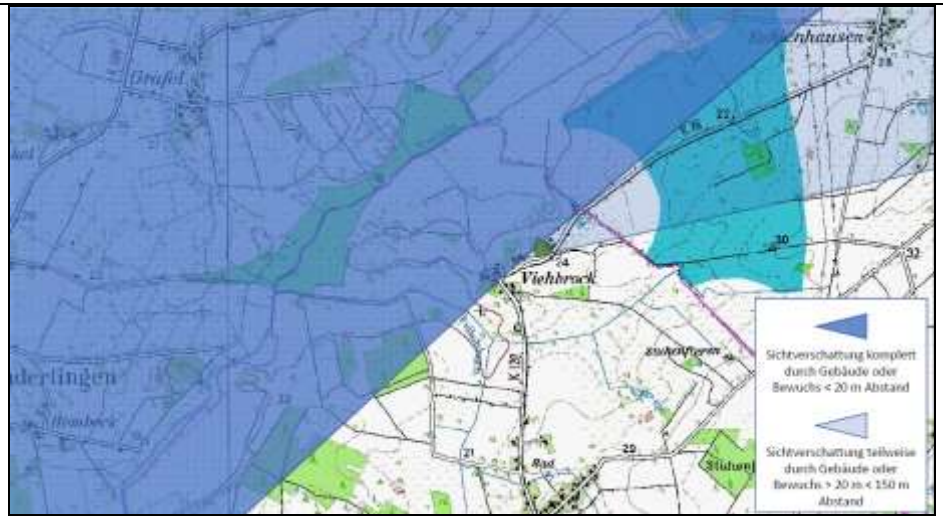


Abbildung 5 Sichtbeziehungen Haus Nr. 3 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 5: Zur Potenzialfläche Nr. 14 und auch beinahe zum kompletten Windpark in Ahlerstedt-Ottendorf sind durch den vorhandenen Baumbewuchs und die Anordnung der Wirtschaftsgebäude Sichtbeziehung unterbunden (Abbildung 6).

Abbildung 6 Sichtbeziehungen Haus Nr. 5 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 6: Von diesem Haus aus ist in etwa die Hälfte des Windparks Ahlerstedt-Ottendorf sichtbar. Der Rest des Windparks und auch die komplette Potenzialfläche Nr. 14 sind nicht sichtbar (Abbildung 7).

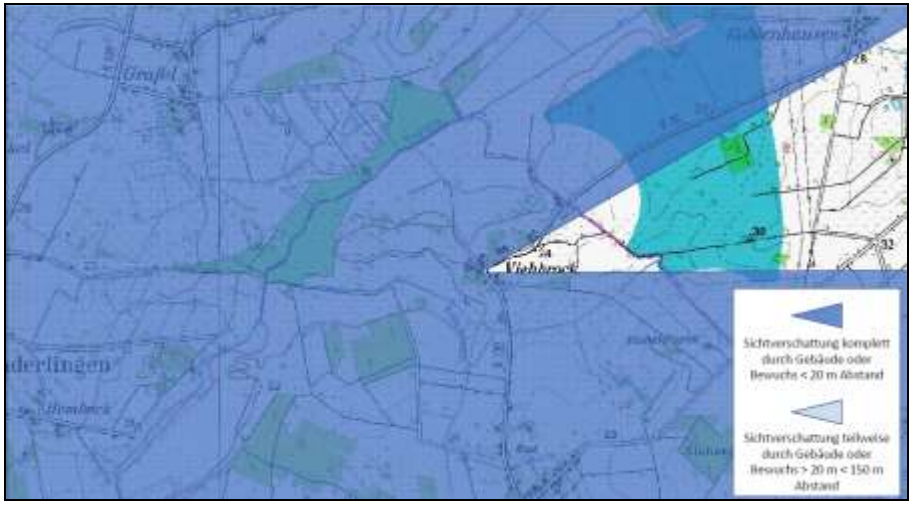


Abbildung 7 Sichtbeziehungen Haus Nr. 6 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | TOP50 Niedersachsen)<br><br>Haus Nr. 7: Die Bewohner dieses Hauses können weder den vorhandenen Windpark Ahlerstedt-Ottendorf noch den geplanten in der Potenzialfläche Nr. 14 sehen (Abbildung 8).<br><br> <br><br>Abbildung 8 Sichtbeziehungen Haus Nr. 7 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)<br><br>Haus Nr. 8: Der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf ist von diesem Haus aus teilweise sichtbar. Gleiches gilt für eine Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 14. Ein großer Teil nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Hauses ist jedoch sichtverschattet (Abbildung 9). | |

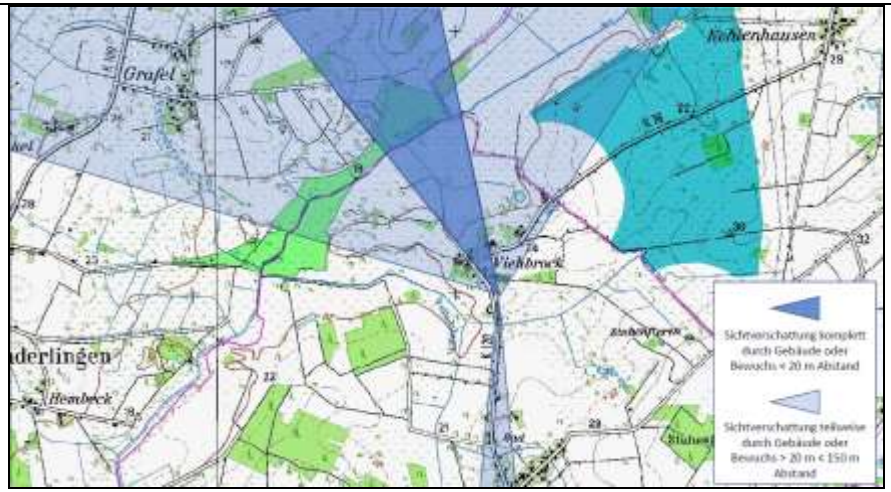


Abbildung 9 Sichtbeziehungen Haus Nr. 8 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach TOP50 Niedersachsen)

Haus Nr. 9: Der vorhandene Baumbestand und die Wirtschaftsgebäude verschatten von diesem Haus aus jegliche Sichtbeziehungen zur Potenzialfläche Nr. 14 sowie nahezu den kompletten Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (Abbildung 10)

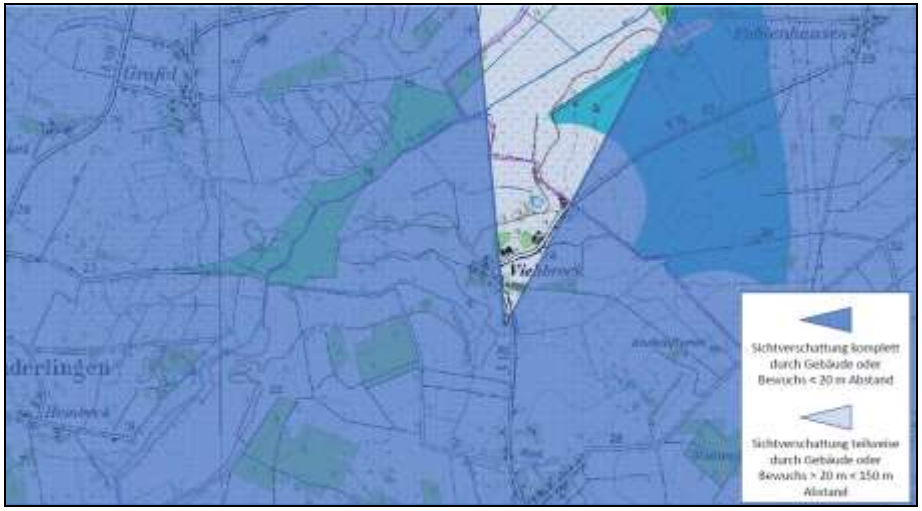


Abbildung 10 Sichtbeziehungen Haus Nr. 9 in Viehbrock (Quelle ergänzt nach

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | TOP50 Niedersachsen)<br><br>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur von dem unbewohnten Haus Nr. 1 und Haus Nr. 8 eine Sichtbeziehung zu einem Windpark in der Potenzialfläche Nr. 14 erfolgen kann. Von beiden Häusern aus ist keine freie Sicht auf das Gebiet möglich. In weiten Teilen werden von diesen Häusern aus die Windenergieanlagen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt sichtbar sein. Segmente mit freier Sicht auf den möglichen Windpark sind bei beiden Häusern nur in einem Sichtbereich kleiner 15° möglich. Die Gefahr, dass Bewohner des Ortsteils „Viehbrock“ einer Umzingelung ausgesetzt würden, muss objektiv als nicht gegeben festgestellt werden.<br>Als logische Schlussfolgerung der dargelegten Zusammenhänge sowohl zum Kriterium „Umzingelung“, aber auch zur Bewertung der Potenzialfläche Nr. 14 durch die Regionalplanung „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ muss somit die Potenzialfläche Nr. 14 als „geeignet“ ausgewiesen werden, um dort die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. | |
| | **Rechtsanwälte Berghaus – Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG** | | |
| | | Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:<br><br>Unsere Mandantin repräsentiert einen Zusammenschluss von rund 60 Grundstückseigentümern, die im Hinblick auf die damals bereits absehbare Überarbeitung des geltenden RROP 2005 schon seit 2011 daran gearbeitet haben, geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu identifizieren und zu sichern. Dabei handelt es sich um Flächen, die als Potenzialflächen (Nr. 14, 15 und 16) ermittelt wurden. Unsere Mandantin hat rund 90 % der Eigentümer aller drei Standorte durch den Abschluss von Nutzungsverträgen gebündelt und plant ihre Vorhaben als Bürgerwindparks mit Beteiligungsmöglichkeiten für Flächeneigentümer und weiteren Gemeindemitgliedern. Da unsere Mandantin ihren Sitz vor Ort hat, würden die Gewerbesteuerzahlungen zu 100 % vor Ort verbleiben und eine regionale Wertschöpfung mit sich bringen. Die Anwohner der Region stehen hinter der Umsetzung der Vorhaben unserer Mandantin, so dass insoweit auch im Nachgang zum RROP-Verfahren nicht mit Widerstand zu rechnen ist und nach der Erteilung der erforderlichen BImSchG-Genehmigungen der zeitnahen Errichtung der geplanten Windparks nichts entgegenstünde. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Obwohl die von unserer Mandantin gefundenen Flächen bereits im RROP-Entwurf 2015 als Potenzialflächen ermittelt wurden, wurden alle drei Flächen auch nach der bereits im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 abgegebenen Stellungnahme nun auch in dem RROP-Entwurf 2017 weiterhin als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, diese Flächen nicht als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen.<br><br>Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre nicht abwägungsfehlerfrei. Die Standorte sind bei Anwendung zutreffender Kriterien als Vorrangstandorte darzustellen. | |
| | | 1. LROP-VO<br><br>Inzwischen ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 06.10.2017, S. 377-407 - Land Niedersachsen) und somit im Entwurf-RROP 2017 entsprechend zu berücksichtigen. | |
| | | 2. Fehlerhafter Normbezug<br><br>Im Rahmen der unter Ziff. 4 des RROP-Entwurfs 2017 gelisteten „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ wird sich in Ziff. „4.2 Energie“ Abs. 1 S. 3 für den Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten auf § 7 Abs. 3 S. 3 ROG berufen. Der hergestellte Normbezug ist unzutreffend und vermag das gewünschte Ziel nicht zu stützen, denn § 7 enthält allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne. | Zu 2.: Der Normbezug ist nicht falsch. Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 des aktuellen ROG geregelt. |
| | | 3. abwägungsfehlerhafte Einzelfallprüfung<br><br>Bei den Potenzialflächen Nr. 14 – 16 handelt es sich um Standorte mit einer Größe von 248 ha (Nr. 14), 99 ha (Nr. 15) und 69 ha (Nr. 16), vgl. S. 53 ff. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017. Harte und weiche Tabukriterien stehen der Ermittlung dieser Flächen als Potenzialflächen nicht entgegen. Die daran anknüpfende Einzelfallprüfung zur Auswahl als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ist fehlerhaft und führt in der Folge zur abwägungsfehlerhaften Aussonderung der zuvor ermittelten Flächen. Daher sind die Potenzialfläche Nrn. 14 - 16 jeweils einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Vorrangflächen im RROP darzustellen.<br><br>Nach dem RROP-Entwurf 2017 wurden für die Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in einem ersten Schritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und in einem zweiten Schritt die verbleibenden Potentialflächen jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (vgl. S. 35 - 41 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Beikarte, Kartenentwurf), wobei die „Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt“ wurden und im Ergebnis dieser Abwägung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden“ musste (S. 36 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Dieses Vorgehen ist nach dem Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 und der obergerichtlichen Rechtsprechung in Niedersachsen dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall ist die Einzelfallprüfung aber abwägungsfehlerhaft erfolgt. Denn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. So liegt der Fall hier. Insbesondere stehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der Geeignetheit der Potenzialflächen nicht entgegen. Infolge der fehlerhaften Aussonderung der Flächen wird der Windenergie auch nicht substanziell Raum verschafft. Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB für Standorte außerhalb der Vorrangstandorte kann so nicht erreicht werden. | |
| | | **„Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen“**<br><br>Auf S. 53 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)“ beschrieben. Hierauf basierend wird die Fläche als „nicht geeignet“ bewertet:<br><br>Bewertung: Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der ~~Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe~~ avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher **nicht geeignet**.<br><br>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Prägung der Fläche durch LSG-würdige | Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 14 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08). |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Bereiche ist – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – abwägungsfehlerhaft, weil damit diesen Teilbereichen im Ergebnis dieselbe Wirkung beigemessen wird, wie ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (ohne Bauverbot). Letztere wurden als „weiches“ Tabukriterium bestimmt, weil es sich um Landschaftsteile handele, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig seien (vgl. S. 39 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017). Demgemäß können LSG-würdige Bereiche nur solche Landschaftsteile sein, die kein besonders schutzwürdiges Landschaftsbild mangels Hochwertigkeit und Erholungsfunktion darstellen. Anderenfalls hätte eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen können, was jedoch offensichtlich trotz der Stellungnahme unserer Mandantin zum RROP-Entwurf 2015 nach wie vor unterblieben ist. Soweit (weiterhin) die Darstellung der Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ abgelehnt wird, weil diese mutmaßlich die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, konterkarieren Sie Ihre eigenen Tabukriterien, handeln überdies widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft. | |
| | | Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass das Vorhaben unserer Mandantin nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt:<br><br>*„Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist gegeben, wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windkraftanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Diese Vorhaben sind zwar grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Bei dieser Einschätzung kann insbesondere auch die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben. Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.*<br>Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18. März 2003 - 4 B 7.03 -, BauR 2004, 295, und vom 15. Oktober 2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, 1052; OVG NRW, Urteil vom 19. Juni 2007 - 8 A 2677/06 - a.a.O, m.w.N.“ (OVG NRW, Urteil vom 28. Februar 2008 – 10 A 1060/06 –, Rn. 70 f., juris) | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Hinzu kommt, dass die in Streit stehende Landschaft auch keine besonderen landschaftlichen Charakteristika aufweist, die diesem Bereich zu einer besonderen Schutzwürdigkeit verhelfen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. März 2006 – 8 A 11309/05 –,juris). | |
| | | Ebenso abwägungsfehlerhaft dürfte der völlig pauschale Austausch der Bewertungsbegründung sein, wonach die Potenzialfläche nun nicht mehr „aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“, sondern „aufgrund der avifaunistischen Bedeutung“ nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll. Dies verwundert insbesondere mit Blick auf die Beschreibung zum „Besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“:<br><br>Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).<br><br>Bereits mit Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 wurde mit Stellungnahme vom 31.05.2016 darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob und inwieweit ein solches Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe im Bereich des Großen Moores tatsächlich vorhanden sei. Nach Auskunft des vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, Denkmalstr. 5 in 27404 Meinstedt, findet sich dort keine Population der Wiesenweihe. Denn das Gebiet des Großen Moores ist wegen seines überwiegend dichten Waldbewuchses und in den umliegenden Bereichen infolge einer intensiven Bewirtschaftung (vorrangig mit Mais) für die Wiesenweihe weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat attraktiv ist. Die fehlerhafte Beschreibung zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ führte danach offensichtlich zu einer abwägungsfehlerhaften Bewertung der Potenzialfläche. | |
| | | Hinzu kommt, dass die Fläche Nr. 14 völlig pauschal als ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum beschrieben wird. Das hier zu bewertende Gebiet umfasst insgesamt 248 ha und dürfte kaum vollständig einen landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensraum darstellen. Zudem bleibt völlig offen, für welche Großvogelarten dies überhaupt gelten soll. Auch danach ist die Bewertung abwägungsfehlerhaft. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die Ergänzung der Gebietsbeschreibung lediglich dazu aufgenommen wurde, um die völlig pauschale und damit zu weitreichende Formulierung „avifaunistische | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Bedeutung“ gegen das nicht vorhandene Argument der „Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe“ auszutauschen.<br><br>Schließlich wird trotz der Ausführungen in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 ohne nachvollziehbaren Grund auch im RROP-Entwurf 2017 in der Bewertung weiterhin davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung der Fläche „zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen“ würde. Dem ist wiederholt zu widersprechen. Mit dem von unserer Mandantin geplanten Windpark würden die Flächen nördlich und insbesondere südlich des Ortes Viehbrock frei von Windenergieanlagen bleiben. Zudem sorgt der in den Tabukriterien vorgesehene Mindestabstand von 1.000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung für einen ausreichenden Schutz der Wohnbevölkerung. Soweit diese Kriterien zum Schutz der Wohnbevölkerung im Rahmen der Bewertung quasi indirekt erneut herangezogen werden, ist dieses abwägungsfehlerhaft.<br><br>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 14 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen. | |
| | | **„Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz“**<br><br>Auf S. 53 f. der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ und unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur“ sowie die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)“ beschrieben. Die Fläche wird schließlich ohne Berücksichtigung der in der Nähe befindlichen technischen Infrastruktur aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen als „nicht geeignet“ bewertet:<br><br> 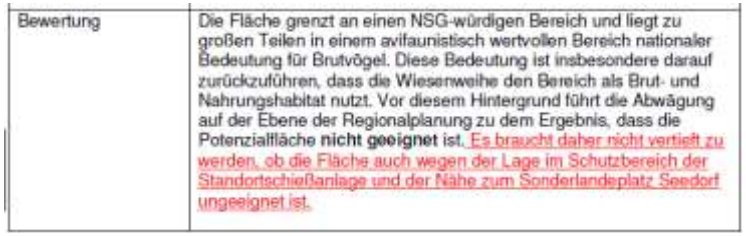 <br>Bewertung: Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche **nicht geeignet** ist. Es braucht daher nicht vertieft zu werden, ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist.<br><br>Die Berücksichtigung der vermeintlichen Angrenzung der Fläche an ein NSG-würdigen Bereich – wie bereits mit der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vorgetragen – ist abwägungsfehlerhaft. Anderenfalls würde diesem Bereich im | Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 15 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08). |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Ergebnis dieselbe Wirkung wie einem Naturschutzgebiet als „hartes“ Tabukriterium (vgl. S. 37 der Begründung des RROP-Entwurf 2017) zukommen. Ein solches liegt aber mangels entsprechender Ausweisung offensichtlich nicht vor. Damit kann auch nicht der als „weiches“ Tabukriterium mit 500 m festgelegte Schutzabstand zu Naturschutzgebieten zur Anwendung gelangen. Eine entsprechende Anwendung dieses Kriteriums auf einen vermeintlich „NSG-würdigen Bereich“ verbietet sich daher in der Einzelfallbewertung. Auch die unmittelbare Nähe der Fläche zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ vermag die Bewertung nicht zu stützen, da es keine Ausstrahlungswirkung des FFH-Gebiets über seine Grenzen hinaus gibt. Der Schutzzweck dieses FFH-Gebietes ist durch Windenergieanlagen per se nicht gefährdet. Geschützte Arten sind u.a. der Fischotter, der Kammmolch sowie diverse Fische und wirbellose Tiere. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes steht danach durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu befürchten.<br><br>Soweit ein Drittel der Fläche in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Brutvögel insbesondere in Bezug auf die Wiesenweise liegen soll, wird auf die Ausführungen unserer Mandantin in der Stellungnahme vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen. Danach ist entsprechend der Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, davon auszugehen, dass die Fläche aus avifaunistischer Sicht insgesamt für die Wiesenweihe kaum von Wert. Das Gebiet ist überwiegend von Monokultur mit Maisanbau geprägt, die seit wenigstens zehn Jahren durchgängig besteht. Getreide- und/oder Weideland finden sich kaum. Insbesondere die von der Wiesenweihe für die Brut präferierte Wintergerste befindet sich in diesem Bereich seit Jahrzenten nicht mehr in der Fruchtfolge. Ungeachtet dessen verbliebe aber selbst im Falle einer nationalen Bedeutung der Fläche für Brutvögel zumindest eine Teilfläche für die Windenergie.<br><br>Höchst vorsorglich wird schon jetzt für die vorzunehmende Neubewertung der Fläche hinsichtlich der ausgeklammerten Prüfung, „ob die Fläche auch wegen der Lage im Schutzbereich der Standortschießanlage und der Nähe zum Sonderlandeplatz Seedorf ungeeignet ist“, vorgetragen, dass diese Aspekte im Rahmen der Einzelfallbewertung nicht zur Ungeeignet der Fläche führen würden. Soweit sich die Windparkplanung unserer Mandantin überhaupt auf Grundstücke des Schutzbereichs der Verteidigungsanlage Seedorf erstrecken sollte, stünde dem nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) jedenfalls kein generelles Bauverbot entgegen. Vielmehr bedürfen nach § 3 Abs. 1 SchBerG bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen, die über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt werden, lediglich einer Genehmigung (vgl. auch Öffentliche Bekanntmachung der Aufrechterhaltung einer | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Schutzbereichsanordnung der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 07.09.2011). Dies sollte im Wege der Abwägung dergestalt berücksichtigt werden, dass eine konkrete Einzelfallprüfung dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben sollte. Darüber hinaus steht eine Beeinträchtigung des Sonderlandeplatzes Seedorf nicht zu befürchten, da dieser sich in ausreichendem Abstand zur Potenzialfläche innerhalb des als „hartes" Tabukriterium festgelegten Militärischen Sperrgebiets befindet (vgl. S. 38 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 und Beikarte). Eine doppelte Berücksichtigung dieses Umstandes wäre daher abwägungsfehlerhaft.<br><br>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 15 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet" zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung" darzustellen. | |
| | | **„Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop"**<br><br>Auf S. 54 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 wird die Lage und Eigenart der Fläche unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung" und die „Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)" beschrieben und aus vermeintlich naturschutzfachlichen Gründen und wegen des Flächenzuschnitts als „nicht geeignet" bewertet:<br><br>Bewertung \| Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum ~~Brut- und~~<br>54<br><br>Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung<br><br>~~Nahrungshabitat der Wiesenweihe~~ national bedeutsamen Brutvogelgebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Die Fläche ist daher **nicht geeignet**.<br><br>Diese Bewertung ist mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zunächst einmal steht die Bewertung im Widerspruch zu den Ausführungen zum „besonderen Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung", wonach eine Überschneidung der Fläche im nördlichen Bereich mit dem vermeintlichen national bedeutsamen Brutvogelgebiets im Bereich des Großen Moores vorliegen soll, während in der Bewertung nur eine „Nähe" hierzu angenommen wird. Zudem | Den Ausführungen zur Potenzialfläche Nr. 16 wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche am Bohnster Hoop sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | eröffnet die Streichung des „Brut- und Nahrungshabitats der Wiesenweihe“ die Frage, worauf sich die Annahme des Vorliegens eines „national bedeutsamen Brutvogelgebiets“ überhaupt ergeben soll. Der offensichtlich durch eine nicht nachvollziehbare Pauschalierung erfolgte Flächenausschluss zeugt von einer nicht abwägungsfehlerfreien Bewertung der Fläche. Aber selbst wenn im nördlichen Bereich eine Überschneidung mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet vorliegen sollte, wäre die Fläche bei fehlerfreier Abwägung allenfalls um eben diesen Bereich zu reduzieren, sofern es sich bei den betreffenden Vogelarten überhaupt um für die Windenergie kritische Vogelarten handelt. Die bloße Nähe zu einem solchen Gebiet dürfte bei fehlerfreier Abwägung überhaupt nicht zum Ausschluss der Fläche führen; nicht einmal zum teilweisen Ausschluss.<br><br>Soweit trotz der Stellungnahme unserer Mandantin vom 31.05.2016 im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin der Zuschnitt der Fläche als "problematisch" bezeichnet wird, da "es sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop)" handle, ist die Einzelfallbewertung auch deswegen nach wie vor abwägungsfehlerhaft. Denn dieser Einwand ist unbeachtlich. Die Fläche erfüllt die als „weiches“ Tabukriterium festgelegt Mindestgröße von 50 Hektar, so dass die Größe der Fläche und damit einhergehend auch ihr Zuschnitt keiner weiteren Abwägung zugänglich sind. Ungeachtet dessen ist die Aussage in der Bewertung aber auch falsch, da die Fläche keinen „Gürtel um den Wald“ darstellt. Vielmehr grenzt die Fläche lediglich im Westen und Süden an den Wald. Zudem sind bei der Bebauung der Fläche nur geringe Abschattungseffekte zu erwarten.<br><br>Demgemäß ist die Potenzialfläche Nr. 16 (zumindest ein Teilbereich dieser Fläche) als „geeignet“ zu bewerten und somit im RROP als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ darzustellen. | |
| | | 4. Kein substanzieller Raum für Windenergie<br><br>Der Windenergie wird mit dem vorliegenden RROP-Entwurf 2017 nicht substanziell Raum verschafft, insbesondere soweit mit 1,2 % ausgewiesenen Flächen für die Windenergie das im Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 empfohlenen Ziel von 2,58 % (vgl. S. 207 des Nds. MBl. Nr. 7/2016 und S. 35, 80 der Begründung zum RROP-Entwurf 2017) um über die Hälfte unterschritten wird. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Potenzialflächen, die im RROP als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ dargestellt werden könnten und müssten, fehlerhaft als „ungeeignet“ bewertet und gestrichen werden. | Zu 4.: Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Die Darstellung der Flächen Nrn. 14 – 16 als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ würde dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Denn diese Flächen sind geeignet, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.<br><br>Höchst vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der zunächst gewählten Kriterien besteht, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. 2. Leitsatz des Urteils des BVerwG vom 24.01.2008, - 4 CN 2.07 -). Ein entsprechender Anpassungsbedarf dürfte insbesondere bei den weichen Tabukriterien „Wald“ und „Mindestfläche: 50 ha“ angezeigt sein. Denn nach der Begründung zum RROP-Entwurf 2017<br><br>„soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.“ (S. 39 der Begründung RROP-Entwurf 2017)<br><br>Dies scheint mit Blick auf nur 1,2 % vorgesehenen Flächen aber gerade nicht der Fall zu sein, so dass es sich nach der aktuellen Formulierung beim weichen Kriterium „Wald“ faktisch um ein hartes Kriterium handeln könnte. Denn dadurch wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen von vornherein ausgeschlossen. Aber erst durch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen kann der Windenergie nach entsprechender Einzelfallbewertung der ermittelten Potentialflächen substanziell Raum verschafft werden.<br><br>Gleiches wäre durch die Festlegung einer geringeren Mindestgröße als 50 ha möglich, weil so mehr Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und nach entsprechender Bewertung in der Einzelfallprüfung der Windenergie auch hierdurch substanziell Raum verschafft werden kann. Dies wäre insbesondere für die Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 von Relevanz, soweit nur Teilbereiche dieser Fläche als „geeignet“ bewertet werden würden und sodann als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP dargestellt werden könnten. | einbezogen. |
| | | 5. Hilfsweise Ausnahme im Einzelfall<br><br>Jedenfalls wäre aber einer Darstellung der Fläche im Wege einer Ausnahme im Einzelfall möglich. Dies steht auch im Einklang mit § 6 ROG. Danach können von | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | den Zielen der Raumordnung Ausnahmen (Abs. 1) festgelegt oder Abweichungen (Abs. 2) angeordnet werden. Schließlich ist insoweit auch zu beachten, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis darstellt. Zwar tritt die Ausschlusswirkung "in der Regel" ein, dennoch kommt in Ausnahmefällen auch eine Zulassung im sonstigen Außenbereich in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15/01 –, BVerwGE 117, 287-304, Rn. 48).<br><br>Hinsichtlich der Potenzialflächen Nrn. 14 – 16 sind die fehlerhaften Einzelfallprüfungen zu korrigieren und die Flächen im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im RROP darzustellen, um so der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Sollten die berechtigten Einwände wiederholt nicht zum Anlass genommen werden, die von unserer Mandantin beplanten Flächen abwägungsfehlerfrei zu bewerten, wird im Falle der Ablehnung dieser Standorte eine Überprüfung des RROP im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erfolgen. | |
| | | Potenzialfläche Nr. 17 – Weertzen/Langenfelde/Boitzen | |
| | **R. und H. Peitzker** | | |
| | | Durch die erneute Überarbeitung der Entwurfsplanung ist die große, westlich gelegene Waldfläche mit dem ca. 70 m verbleibende Streifen westlich vom Wald bis nördlich zum Schepelweg der Fläche 17 neu aufgenommen worden und soll nach der uns vorliegenden Planung mit Windrädern bebaut werden.<br>Ein derartiger Eingriff in die Natur kann nicht hingenommen werden und auch nicht richtig sein.<br>Das Waldstück wäre ein gefangenes Grundstück im Windpark und hätte keinerlei Verbindung bzw. Anschluss zu den vorhandenen FFH- Gebieten und den neu geschaffenen Ausgleichsflächen in westlicher Richtung (siehe Anlage - Karte).<br>Auch die angepasste Ausweisung in Form der Ausbuchtung - Dreieck m westlicher Richtung fällt hier darunter und spricht doch gegen den Beschluss der Gemeinde Heeslingen, keine weiteren Ausbuchtungen und Erweiterungen zuzulassen.<br>Inwieweit auch die Erweiterung in südlicher Richtung Weertzen/ Hanrade mit der Osteniederung hierunter fällt, wäre sicherlich zu prüfen. | Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde nach erneuter Abwägung auf die Bestandsfläche des RROP 2005 reduziert wird. Grund ist die Lage des Vorranggebietes in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 22 - Wilstedt** | |
| | **Wpd onshore GmbH & Co KG** | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Wir begrüßen die Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich.<br>Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unserer Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 inhaltlich größtenteils gefolgt sind und die südliche Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im Entwurf des RROP 2017 korrekt zur Wohnbebauung abgegrenzt haben. Daher kann eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus unserer Sicht erfolgen.<br>Für die Erweiterung des Windparks Wilstedt in südliche Richtung spricht auch, dass nach den avifaunistischen Gutachten und dem Fledermausgutachten in unserem Auftrag (Meyer & Rahmel 2014 - 2017) keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die eine Realisierung des Vorhabens gefährden könnten.<br>Darüber hinaus ist die Erweiterung eines bestehenden Windparks bei der Abwägung jedenfalls positiv zu bewerten, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und eine Bündelung von Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.<br><br>Fazit:<br>Eine Ausweisung des erweiterten Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt gemäß der aktuellen Gebietsabgrenzung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollte aus unserer Sicht erfolgen. | Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | **Potenzialfläche Nr. 23 - Vorwerk** | |
| | **BW Bürgerwindpank Vorwerk-Dipshorn** | | |
| | | Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.<br><br>Es kommt erschwerend hinzu, dass der Landkreis in seinem Entwurf von der Problematik einer seismischen Messtation „Vorwerk 1“ berichtet und dies als Ausschlusskriterium heranzieht. Es wird behauptet, dass diese Erdbebenmessstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich gestört werden kann. Dies ist jedoch lediglich eine Vermutung und kann nicht durch die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens begründet werden. Die Stellungnahme ist nicht geeignet, um solch eine These zu belegen. | Der Sichtweise der BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn ist nicht zu folgen. Zweck der Darstellung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist es auch, möglichst gut geeignete Flächen auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 kann die Problematik der seismischen Messstationen nicht auf die nachfolgenden Verfahren verschoben werden, sondern muss auf Ebene der Regionalplanung abgewogen werden. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Diese Ausführungen begegnen keinen durchgreifenden Bedenken. Die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit für ein Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB reicht nicht aus<br>(97 Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. September 2016 - 4 C 6.15 -, ZNER 2017, 58).<br><br>Seit langem sind Windenergieanlagen im Radius um seismologische Stationen in Betrieb. Bis vor kurzem waren hier keine Schwierigkeiten bekannt. Bisher gibt es auch keinen Nachweis dafür, dass die Auswirkungen von WEA auf die Funktionsfähigkeit von Messstationen unzumutbar sind. Pauschale Abstandsregelungen helfen hier nicht weiter. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, da diverse Faktoren, unter anderem die lokalen geologischen Verhältnisse, eine wichtige Rolle bei der Feststellung eventueller Beeinträchtigungen spielen. Im Übrigen können Messstationen erhebliche Unterschiede aufweisen, sowohl hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung und auch hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung. Allein aus diesem Grund sollte die Schutzwürdigkeit einer seismologischen Station im Einzelfall betrachtet werden und nicht herangezogen werden um pauschal den Bau von Windenergieanlagen auszuschließen (siehe hierzu auch Beschluss des OVG Hamm vom 0906.2017, Az.: 8 B 1264/16).<br><br>Weiterhin ist es nicht vorgesehen, dass der Landkreis im Rahmen der Raumplanung diese mögliche Beeinträchtigung prüft. In diesem Stadium ist darüber nicht zu entscheiden und auch gar nicht möglich, und somit nicht Aufgabe der Raumplanung.<br><br>Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH fordert daher weiterhin die Aufnahme der Potentialfläche Vorwerk in die Liste der auszuweisenden Windparkflächen. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 26 - Nartum** | |
| | **Energiekontor AG** | | |
| | | Wie Sie auf dem Plan erkennen können, ist entgegen der Einwände von TenneT die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich.<br><br>Die genauen Abstände der einzelnen WEAs zu den Leitungstrassen können von uns im Planungsprozess direkt mit TenneT abgestimmt und bei unserer Planung berücksichtigt werden. | Die geplante Anlagenkonfiguration im Vorranggebiet Windenergienutzung Nartum wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 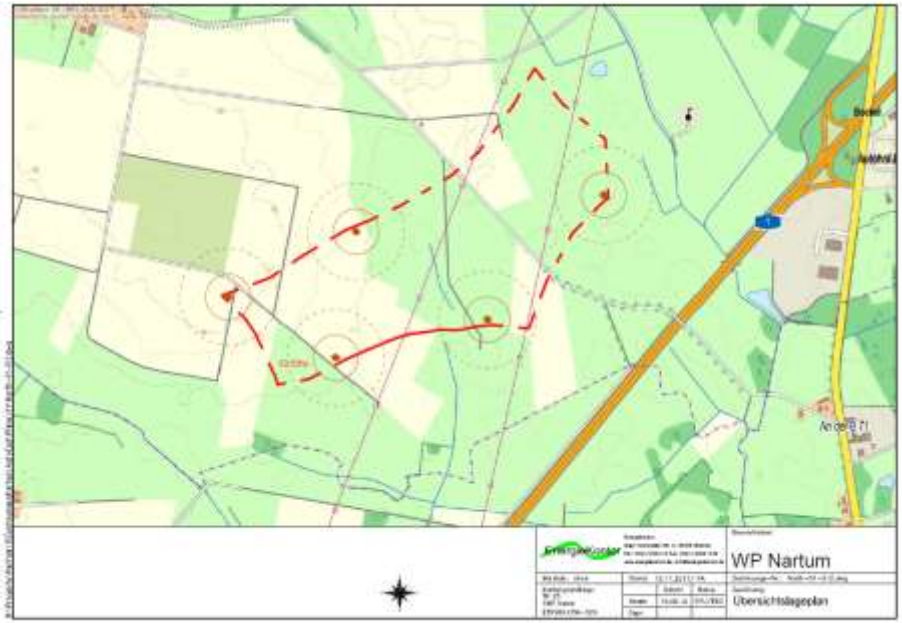 | |
| | **C. Jagels, Nartum** | | |
| | | Im Namen der Grundstückseigentümer in dem geplanten Standort für Windenergie in Nartum möchte ich Ihnen eine kurze Stellungnahme zukommen lassen.<br><br>Wir haben, seit uns die Planungen im RROP bekannt sind, etliche Treffen unter uns Eigentümern gehabt und uns dann für die Fa. Energiekontor als Partner und Projektierer entschieden. Sobald wir diese Entscheidung getroffen hatten, haben wir in Nartum öffentliche Versammlungen abgehalten und die Bevölkerung über das Vorhaben informiert. Auch der Bürgermeister und der Gemeinderat sind von Anfang an in die Planungen einbezogen worden.<br><br>Es gab seitens der Bevölkerung, bis auf 2 Einzelpersonen, keine wesentlichen Vorbehalte gegen das Projekt. Wer in Nartum aufgewachsen ist, kennt die "Lärmbelästigung" durch die Autobahn. Man hört die Geräusche der A1 immer dann, wenn wir schönes Wetter haben (Ostwind). Mit anderen Worten, eine etwaige Lärmbelästigung, die die Geräusche der | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | A1 übertönt, ist bei uns kein Thema. Da wir die Abstandsregelungen von 1000 m zur Wohnbebauung einhalten, gab es auch zu diesem Punkt eigentlich keine Bedenken. Im Gegenteil, es gab einige Anfragen, wie man sich ggf. finanziell beteiligen kann.<br><br>Ich würde Ihnen gern eine Besonderheit unserer Flächen erläutern:<br>Unsere Flächen sind zum größten Teil verpachtet. Die Pächter produzieren hauptsächlich Mais für Biogasanlagen. Einige der Eigentümer hatten die Idee, falls wir künftig Pachterträge aus WEA erzielen, könnten wir die Flächen, nach und nach, nämlich dann wenn die bestehenden Pachtverträge auslaufen, **extensiv** bewirtschaften. Die in Nartum geplante Fläche beträgt 61 ha. Wir werden die Eigentümer, die in einem Abstand von 200 m an diese Fläche angrenzen, ebenfalls an der Vergütung beteiligen. Somit könnten wir ca. 100 ha aus der intensiven Bewirtschaftung herausnehmen. Das wäre nach unserer Ansicht eine großartige Sache für die Natur und auch für unsere Nartumer Bürger.<br><br>Da dieser Standort meiner Meinung nach sehr wenig Konfliktpotential aufweist, bitte ich, auch im Namen der überwiegenden Nartumer Dorfbevölkerung um Ihre Unterstützung bei der Realisierung des Vorhabens. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 27 – Gyhum/Hesedorf** | |
| | **Median Klinik Gyhum** | | |
| | | Die MEDIAN Klinik Gyhum ist mit rund 350 Mitarbeitern und mit über 4.500 behandelten Patienten jährlich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in dieser Region und insbesondere in der Gemeinde Gyhum.<br><br>Wir behandeln in unserer Orthopädie Verletzungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates, insbesondere nach Knie-, Hüft-, oder Schulter-Endo-prothetik sowie intensive Therapie zur Vermeidung einer Operation. Für Rückenerkrankungen halten wir ein spezialisiertes, ärztlich-therapeutisches Behandlungskonzept vor.<br><br>In unserem Akutkrankenhaus für geriatrische Frührehabilitation nehmen wir Patienten auf, die von einem anderen Krankenhaus zur Weiterbehandlung verlegt werden, um ihre Mobilität und Selbsthilfefähigkeit wieder herzustellen oder zumindest soweit zu verbessern, dass eine Anschlussheilbehandlung in der Geriatrie möglich wird. Hier sind wir spezialisiert auf Altersmedizin, die altersphysiologische Veränderungen berücksichtigt. Ziel ist dabei immer, die Lebensqualität bestmöglich zu verbessern bzw. zumindest zu erhalten. | Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung in einer Entfernung von über 1km zur Median Klinik befindet. Mit der Vorgabe eines 1.000 m Vorsorgeabstandes dürften schutzwürdige Interessen der Klinik nicht beeinträchtigt sein. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Unsere Neurologie bietet Patienten mit schweren Schädigungen des zentralen und peripheren Nervensystems eine fachspezifische Rehabilitation in den Phasen C und D an. Wir behandeln Schlaganfälle, Hirnblutungen, Hirntumore, Schädel-Hirn-Traumen, Verletzungen, Entzündungen und Tumoren des Rückenmarks und der peripheren Nerven.<br><br>Neben der medizinischen Betreuung trägt auch das Umfeld und das Wohlbefinden der Patienten durch eine ruhige Umgebung wesentlich zum Therapieerfolg mit dazu bei. Wir haben erfahren, dass in südwestlicher Richtung, in Sichtweite unseres eigenen Freizeit- und Erholungsbereiches, ein Windpark mit Anlagen von 200 Meter Höhe und mehr errichtet werden soll. Wir befürchten dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Standortes. Die Auslastung unserer Klinik wird zum großen Teil durch positive Rückmeldungen der Patienten nach außen mitbestimmt. Wer sich wohlfühlt, gibt das gerne weiter und kommt auch gerne wieder.<br><br>Schon jetzt haben unsere Patienten bei Ostwind durch die angrenzende Autobahn durch fehlenden Lärmschutz und durch die angrenzende Bahnlinie auch nachts unter einer erheblichen Lärmentwicklung zu leiden. Diese Belastung wird durch die, unserer Meinung nach, viel zu hohen und viel zu dicht an einer Klinik stehenden Windanlagen unverhältnismäßig erhöht.<br><br>Wir appellieren an Sie und alle Verantwortlichen, auf diesen Windpark zu verzichten und auf die unter gesundheitlichen Aspekten an diesem Standort entstehenden besonderen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen. | |
| | **Flächenpool Gyhum/Hesedorf** | | |
| | | Als Grundstückseigentümer der Potentialfläche Nr. 27 nehmen wir nochmals Bezug auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf und möchten ergänzend hinzufügen:<br>Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt haben wir die Fraktionen und den Gemeinderat über das Projekt informiert. Transparenz und Beteiligung aller Bürger waren uns von Anfang an wichtig. Zum Zwecke der späteren Beteiligung aller Bürger haben wir daher schon früh die "Windpark Gyhum/Hesedorf Bürgerbeteiligungs UG (haftungsbeschränkt)" gegründet.<br>Mit 5000 Flyern haben wir sämtliche Bürger der Ortschaften Gyhum, Hesedorf, Nartum und Wehldorf zu zwei Informationsveranstaltungen in Gyhum und Hesedorf eingeladen. Hier haben wir versucht, allen Bürgern das Projekt, insbesondere die Lage der Potentialfläche und die Abstände zu den Ortschaften, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | zu erläutern.<br>l) Aufgrund der Abstandsregelung zu Einzelhäusern (1000 Meter) ergibt sich für die Ortsränder ein größerer Abstand von über 1400 Meter zur Potentialfläche<br>2) Zudem wird bei entsprechender Windrichtung der eventuell entstehende Schall von der Autobahn überlagert werden.<br>3) Von dem im Umweltausschuss vorgebrachten Vorwurf, wir hätten Maßnahmen ergriffen um den Schwarzstorch fernzuhalten, distanzieren wir uns auf das Schärfste. In der neuen Bewertung des NLWKN wurde festgehalten, dass der Schwarzstorch seit nunmehr fast fünf Jahren nicht mehr in der Nähe der Potentialfläche vorkommt. Auch unser Ansinnen ist es, die Natur und die Artenvielfalt zu erhalten.<br>Das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen stellt einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz und somit auch zum Erhalt der Artenvielfalt dar.<br>Abschließend stellen wir fest, dass trotz unserer informativen Öffentlichkeitsarbeit weiterhin nicht alle Bürger mit den oben genannten Sachverhalten vertraut sind und aufgrund von Unkenntnis Vorbehalte entstanden sind, die durch Erläuterung der Fakten schnell abgebaut werden dürften. | |
| | **Bürgerinitiative „Kein Wind im Glind“** | | |
| | | Wir Hesedorfer Bürger sind gegen einen Windpark am Glindbusch und damit gegen die Ausweisung der Planfläche 27 als Vorranggebiet für Windenergie. Im aktuellen Entwurf des Landkreises zum RROP ist die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) neuerdings als „für Windkraft geeignet“ ausgewiesen. Im ersten Entwurf von 2015 war die Fläche noch als ungeeignet ausgewiesen. An der Tatsache, dass die Fläche weiterhin als ungeeignet auszuweisen ist, hat sich unsererseits aus nachfolgenden Gründen nichts geändert:<br><br>1. Die Dorfentwicklung von Hesedorf wird durch einen Windpark stark behindert bzw. abgewürgt. Vor gerade einmal 2 Jahren wurde unser Neubaugebiet „Hinter der Schule“ mit ca. 30 Grundstücken erschlossen. Die Gemeinde Gyhum hat nicht unbeträchtliche Steuergelder investiert. Derzeit sind 3 Grundstücke bereits bebaut, und 3 weitere verkauft. Das Neubaugebiet liegt am Südrand von Hesedorf und hätte direkten Blick auf die geplanten Windräder. Die Grundstücke werden unverkäuflich, denn wer baut schon mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Der Schaden für die Gemeinde Gyhum und damit für den Steuerzahler wäre immens. Bei einem angenommenen Kaufpreis von rd. 28 T€ je Grundstück bei bisher 24 unverkauften Grundstücken würde der Schaden rd. 672.000,00 EURO betragen. | Die vorgebrachten Einwendungen der Bevölkerung werden in die Abwägung einbezogen. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie sind aber einerseits auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen und andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen.<br><br>Gründe für ein Verwerfen des Vorranggebiets Gyhum-Hesedorf können aus den Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger aus Hesedorf nicht abgeleitet werden. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 2. Der Wertverlust der bebauten Grundstücke, nicht nur im Neubaugebiet, sondern auch der Bestandsbauten wäre erheblich bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wer kauft schon ein Grundstück mit Blick auf Windräder auf der Südseite von Wohnhäusern? Was passiert, wenn Hesedorfer Bürger ihr Haus verkaufen müssen und das nicht können, weil die Unverkäuflichkeit durch den Windpark eingetreten ist? Die private Altersvorsorge in Form des privat genutzten Eigenheims wäre damit für die betroffenen Bürger zerstört. Wer ersetzt den finanziellen Schaden?<br><br>3. Die Lebensqualität in Hesedorf wird stark verschlechtert. Auch wenn formell der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird, sind die bis zu 250 m hohen Windräder von überall zu sehen und erzeugen ein Gefühl der Bedrohung und des Unwohlseins.<br><br>4. Unser Naherholungsgebiet zum Spazierengehen und Joggen wird vernichtet, da man zwischen den Windrädern nicht mehr entspannen kann.<br><br>5. Neue Untersuchungen belegen die Gesundheitsgefahr durch Infraschall, die bisher im Verfahren kaum Beachtung findet.<br><br>6. Der Schwarzstorch ist bereits seit über 30 Jahren als Dauerbrüter im Glindbusch beheimatet. Auch wenn der Schwarzstorch mal nicht im Glindbusch brütet, heißt das auf keinen Fall, dass er nicht wiederkommen wird. Erst im vorigen Jahr wurde ein neuer Horst als Brutunterlage für den Schwarzstorch errichtet. Sollten tatsächlich Windräder am geplanten Standort errichtet werden, wird der Schwarzstorch niemals wieder im Glindbusch brüten. Dass der Schwarzstorch auch in diesem Jahr den Glindbusch als Nahrungshabitat aufgesucht hat, wurde mehrfach berichtet.<br><br>Hesedorf ist bereits durch eine Vielzahl von Belastungen betroffen bzw. „umzingelt“:<br>• im Westen verläuft die Autobahn. Die Wahrnehmung der Geräuschkulisse ist dauerhaft existent<br>• parallel dazu verläuft die Eisenbahn. Hier ist kurzfristig eine nennenswerte Zusatzbelastung durch ein stark wachsendes Aufkommen im Zugverkehr zum JadeWeserPort Wilhelmshaven zu erwarten. Außerdem wird geprüft, die bisher zulässige Höchstgeschwindigkeit von rd. 60 km/h auf über 100 km/h zu erhöhen,<br>• im Nordosten Hesedorfs gibt es bereits einen Windpark mit Windrädern, die häufig stillstehen oder quietschen, wenn sie drehen und das Landschaftsbild bereits deutlich wahrnehmbar belasten | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | • im Osten verläuft bereits eine große Stromleitung über Land<br>• im Südosten streift die Erdgasleitung unsere Felder, Wiesen und Moore<br>• der mögliche Verlauf der SüdLink Stromtrasse über Hesedorf ist immer noch nicht vom Tisch<br><br>Im aktuellen RROP ist außerdem eine nennenswerte Erweiterung der Planfläche 28 als Vorranggebiet für Windenergie (Windpark Elsdorf) vorgesehen.<br>Wir fordern Sie auf, der Zerstörung unserer Landschaft und damit der Verschlechterung unserer Lebensqualität nicht zuzustimmen und die Ausweisung als Vorrangfläche Windkraft nicht durchzuführen. Die Planfläche 27 (vor dem Glindbusch) ist ungeeignet für einen Windpark.<br><br>Bitte stellen Sie die Belange der Bevölkerung bei Ihren Entscheidungen in den Vordergrund. Niemand hat Verständnis dafür, dass die Interessen weniger Grundstückseigentümer und des Errichters des Windparks wichtiger sind, als der Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, in einem lebenswerten Umfeld wohnen zu wollen. Bitte gefährden Sie die Gesundheit der Bürger nicht, indem Sie dem Bau dieses Windparks zustimmen.<br><br>Hesedorf soll auch weiterhin ein lebenswerter Ort mit ZUKUNFT bleiben! Im Jahr 2015 wurde Hesedorf vom Landkreis Rotenburg zum Kreissieger „Unser Dorf hat Zukunft“ prämiert. Mit einer Entscheidung für einen weiteren Windpark in Hesedorf würde man diese Entscheidung ad absurdum führen.<br><br>**Diese Stellungnahme wird von 280 Hesedorfer Bürgern mit ihrer Unterschrift unterstützt.** | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 28 – Elsdorf** | |
| | **Grundstückseigentümer Elsdorf** | | |
| | | Eine Potentialflächenbeschneidung wie Sie im Laufe des Fortschreibungsverfahrens in der o.a. Fläche vollzogen wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch sollte, als zu berücksichtigende Vorbelastung die nahegelegene BAB1, die westlich an die Fläche angrenzende L 131, und die 110 kV-Leitung die die Fläche quert, betrachtet werden. Wie auf der rückwärtig dargestellten Karte ersichtlich, handelt es sich bei dem Erweiterungsvorschlag auch nicht um eine Konzentrierung des bereits bestehenden Windparks.<br><br>Daher bitten wir, „stellvertretend für alle Grundstückseigentümer“ der auf der Rückseite dargestellten Fläche um Aufnahme dieser Fläche als Windvorranggebiet im künftigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme). | Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Anlage:<br> 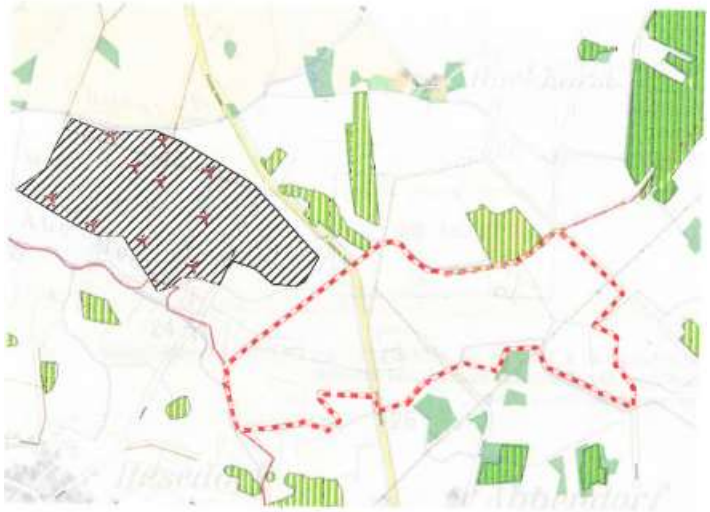 | |
| | **Thüga Erneuerbare Energien GmbH** | | |
| | | Die Thüga Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss kommunaler Stadtwerke aus ganz Deutschland und plant und betreibt Windenergieanlagen in ganz Deutschland. Auch im Landkreis Rotenburg an der Wümme möchte die Thüga Erneuerbare Energien Windenergieanlagen errichten. Unser Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Potentialfläche 28 bzw. deren moderaten südöstlichen Erweiterung. Wir sehen die Fläche als ideal geeignet, für die Errichtung von mindestens 2 weiteren Windenergieanlagen.<br>Durch die weitere Ausweisung von Erweiterungen wird einer Konzentration von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Alle harten und weichen Tabukriterien werden durch die Erweiterungsfläche eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Erweiterung über 1500 Meter Abstand zu den Siedlungsbereichen Hesedorf bei Gyhum und Abbendorf aufweisen, ist mit einer erhöhten Akzeptanz durch die lokale Bevölkerung zu rechnen.<br>Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass wir zurzeit umfangreiche avifaunistische Gutachten in Vorbereitung auf einen Bauantrag nach BImSchG durchführen. Da dieses mit erheblichen Kosten verbunden ist, möchten wir Sie bitten, die Erweiterung wie sie in diesem und im letzten Entwurf aus dem Jahr 2015 gezeichnet ist, auch in Ihre letzte Planung mit aufzunehmen und die Errichtung | Die Stellungnahme zum Vorranggebiet Elsdorf wird zur Kenntnis genommen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | von mindestens 2 weiteren WEA zu ermöglichen. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 29 - Hamersen** | |
| | **Bürgerwind Sothel-Hamersen und Helvesiek** | | |
| | | Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen. Bei der Empfehlung des Landschaftsrahmenplan handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.<br><br>Seit 2015 erstellt die Planungsgruppe Grün avifaunistische Gutachten in der Potentialfläche. Dabei kommt dem LSG-würdigen Bereich des Alpershausener Mühlenbaches besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Die Untersuchungen haben bisher keine Hinweise auf Vogel- oder Fledermausarten mit Störungsrisiko durch Windkraftanlagen ergeben. Nahegelegene FFH- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich um die benachbarte Potentialfläche Groß Meckelsen stellen laut RROP-Entwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung dar und sind kein Hinderungsgrund für die geplante Ausweisung eines Windvorranggebietes im Bereich Hamersen. Selbst bei dem von Ihnen vermuteten hohen Konfliktrisiko für Vögel im westlichen Bereich der Potentialfläche, fordern wir eine Erweiterung in südöstlicher Richtung der Fläche.<br><br>Wir fordern daher, die Fläche Nr. 29 Bereich Hamersen noch einmal zu überprüfen und zumindest die Erweiterung in südöstlicher Richtung in Betracht zu ziehen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Erweiterung des Windparks Hamersen sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Der Windpark Hamersen ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.<br><br>Die Aussagen zur Avifauna verwundern, da der südöstliche Teil der Potenzialfläche Nr. 29 zu den Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört (Projekt der NABU Umweltpyramide). |
| | | **Potenzialfläche Nr. 31 - Scheeßel** | |
| | **BW Bürgerwindpark Westerholz** | | |
| | | Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 des Landkreises Rotenburg, erhalten Sie hiermit im Namen der Bürgerwindpark Westerholz GmbH unsere Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der BW Bürgerwindpark Westerholz zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 230 ha und nicht 439 ha. Die Bedenken des Landkreises Rotenburg sind nicht nachvollziehbar.<br><br>Potentielle Windenergieanlagen würden keine Sichtbarriere bilden, auch stünden sie nicht auf dem Bullerberg. Die Begründung, die landschaftliche Wirkung würde zerstört, ist nicht haltbar und schränkt die als präferierten erneuerbaren Energieträger ausgewiesene Windenergie unverhältnismäßig ein. Zumal unweit zwei 110 KV-Leitung verlaufen, die aktuell zum Landschaftsbild gehören. Der Bullerberg selbst würde gar nicht bebaut. Vom Bullerberg aus sind auch die Windenergieanlagen in Wohlsorf, Bartelsdorf, Brockel, Westeresch und im Nordwesten Elsdorf gut sichtbar. Es sind außerdem bereits weitere WEA südöstlich der Feldstrasse geplant. Eine Beeinträchtigung des „freien Landschaftsbildes“ ist somit bereits gegeben und darf hier nicht zu einem Ausschluss führen. Blickt man in Richtung Borchelsmoor so ist die“ freie Aussicht“ hier gegeben. Jedoch weisen wir daraufhin, dass die Windenergieanlagen bereits zum Landschaftsbild dazu gehören und hier ein Umdenken erfolgen muss, wenn man die Erweiterung der erneuerbaren Energien tatsächlich ausführen möchte.<br><br>Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen. | |
| | | **Potenzialfläche Nr. 32 - Lauenbrück** | |
| | **Frischer Wind für Scheeßel GbR** | | |
| | | In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2017 möchten wir als Bürgerwindpark Westervesede GmbH i.G, der Frischer Wind für Scheeßel GbR mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 weiterhin festhalten und bitten, das Gebiet noch einmal der genauen Prüfung zu unterziehen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme der „Frischer Wind für Scheeßel GbR“ zum RROP-Entwurf 2015 verwiesen. |
| | | **Potenzialfläche Nr. 33 – Hammoor/Fintel** | |
| | **Wpd onshore GmbH & Co KG** | | |
| | | wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Hammoor/ Fintel im Entwurf des RROP 2017 ausdrücklich. Es handelt sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks „Schneverdingen-Horst“ im angrenzenden Heidekreis. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna und das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.<br>Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne erläutern und begründen, welche Bereiche aus unserer Sicht über die aktuelle Abgrenzung hinaus für eine Windenergienutzung geeignet sind. Wir regen an, diese zusätzlichen Bereiche in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen.<br>In Ihrer aktuellen „Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01“ ist der Flächenumfang der Weißfläche Hammoor/Fintel deutlich umfangreicher dargestellt, als letztendlich im aktuellen Entwurf des RROP 2017 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Wie Sie auf den nachfolgenden Bildern (siehe folgende Seite) erkennen können, wurde der Bereich der Weißfläche westlich der K221 komplett gestrichen.<br>Begründet wird diese Verkleinerung des Vorranggebietes primär durch eine optische Überformung des Hammoors, da die gesamte Weißfläche eine Ost-West-Ausdehnung von über 3 km besitzt. Dieser Argumentation können wir z.T. folgen und schlagen daher folgendes Vorgehen vor:<br>Durch eine gezielte Konzentration von WEA an einem Vorrangstandort kann die optische Überprägung der Landschaft minimiert werden. Wie Sie wissen, sind südlich von Stell am westlichsten Ende der Weißfläche drei nicht raumbedeutsame WEA durch die Samtgemeinde Fintel und Herrn Mangels (Energie 3000) geplant und sollen über die kommunale Bauleitplanung realisiert werden. Zwischen diesen drei WEA und dem aktuellen Vorranggebiet Hammoor/Fintel liegt eine Entfernung von ca. 1600 m.<br><br> <br><br>Bild 1: Aktuelle Beikarte Windenergie<br> <br>Bild 2: Karte Entwurf RROP 2017 | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Herr Mangels hat in der gemeinsamen Besprechung bereits mündlich zugesagt und im Rahmen seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 bestätigt, dass er die Projektierung der drei nicht raumbedeutsamen WEA einstellen wird, sofern unser Vorschlag einer moderaten Westerweiterung des Vorranggebietes Hammoor/Fintel im Rahmen der aktuellen RROP Änderung aufgenommen wird. Dadurch könnte die Windenergie in einem Vorranggebiet konzentriert werden, was zu erheblichen Vorteilen führt. Diesem Vorschlag schließen sich auch die beteiligten Gemeindevertreter an, wie Sie bereits mündlich in unseren gemeinsamen Besprechungen wahrgenommen haben.<br><br>Als Erweiterungsbereich regen wir einen Teil Ihrer Weißfläche westlich der K221 aus der aktuellen „Arbeitskarte Windenergie“ an. Die Tatsache, dass dieser Bereich als Weißfläche in Ihrer aktuellen Arbeitskarte Windenergie dargestellt wird, zeigt, dass keine harten- und weichen Kriterien gegen diesen Flächenvorschlag sprechen.<br>Darüber hinaus sind die hier angeregten Erweiterungsflächen im gültigen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2015 nicht als Schutzgebiete (LSG, NSG etc.) oder Gebiete, die die Voraussetzungen eines Schutzgebietes erfüllen, ausgewiesen.<br><br>Weiterhin sind nach den aktuellen Kartierungen des NLWKN sowohl das aktuelle Vorranggebiet Hammoor/Fintel als auch der vorgeschlagene Erweiterungsbereich westlich der K221 kein wertvoller Bereich für Brutvögel und für Gastvögel und auch kein EU-Vogelschutzgebiet.<br>Auch haben wir Erkenntnisse aus dem Ihnen vorliegenden avifaunistischen Gutachten des Büros IfÖNN GmbH aus Bremervörde aus dem Jahr 2014 (erstellt im Auftrag von Horst Mangels – Energie 3000) zum Windpark Hammoor genutzt, um unseren Flächenvorschlag weiter zu präzisieren. Südwestlich unseres Flächenvorschlages wurden im zuvor genannten Gutachten im Abstand von 500 m ein Horst des Großen Brachvogels und zwei Horste des Kranichs kartiert. Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses Niedersachsen aus dem Jahr 2015 ist für den Großen Brachvogel und den Kranich ein Prüfradius von 500 m vorgesehen. Wir halten diesen Prüfradius vorsorglich in unserem Flächenvorschlag frei, um das Risiko potentieller Konflikte zu minimieren. Sie erkennen den 500 m Schutzpuffer um die Horste als schwarze Kreise auf der nachfolgenden Karte. Dieser 500 m Puffer begrenzt unseren Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung (orange mit einer roten Linie umrandet) im Südwesten. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | 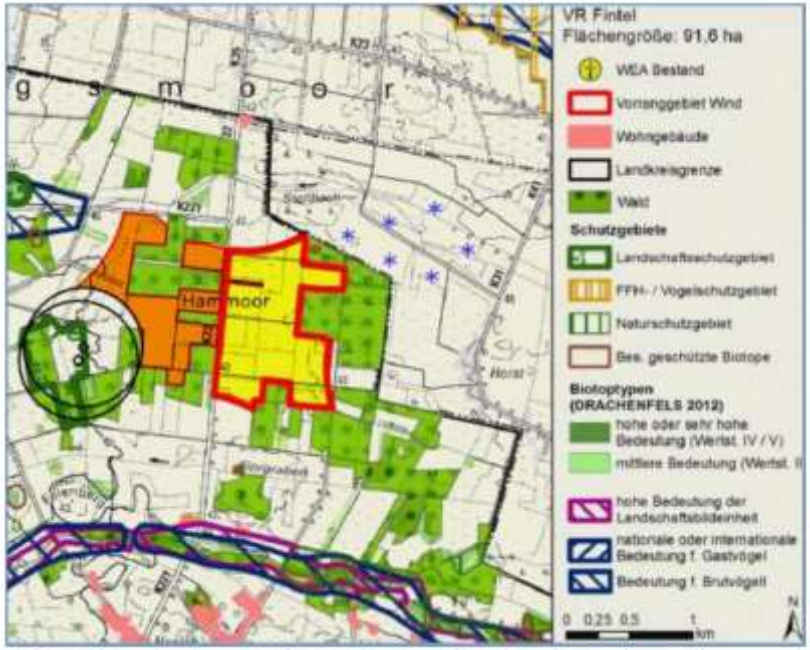 <br>Bild 3: wpd Erweiterungsvorschlag VRG Hammoor/Fintel - in Orange dargestellt<br><br>Ansonsten wird die vorgeschlagene Fläche entsprechend Ihrer „Arbeitskarte Windenergie“ durch die vorgegebenen und aktuellen Kriterien definiert. Durch die Flächenbegrenzung im Südwesten wird auch ein Abstand von über 200 m zum LSG „Teil des Hammoores bei Fintel“ eingehalten.<br>Das gesamte potentielle Vorranggebiet Hammoor/Fintel entsprechend unserer Abgrenzung hat eine Flächengröße von 149 ha und liegt damit von der Größe im Mittelfeld der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme).<br><br>Fazit:<br>Wir regen an, den Entwurf des RROP 2017 nochmals zu überarbeiten und die zuvor dargestellte und begründete Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Hammoor/Fintel in Richtung Westen über die K221 hinaus entsprechend unserer Darstellung auf Bild 3 in einen weiteren Entwurf des RROPs aufzunehmen. | |
| | **Deutsche Wildtierstiftung** | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, ist die Deutsche Wildtier Stiftung Flächeneigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Fintel, die mittelbar von dem neu auszuweisenden Vorranggebiet Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ betroffen sind.<br><br>Wir sehen durch die Planung eines neuen Windparks die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Stiftung auf ihren Flächen weiterhin als gefährdet an und lehnen daher die Neuausweisung des Vorranggebietes Nr. 33 „Fintel/Hammoor“ wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31. Mai 2016 mitgeteilt – auch weiterhin – grundsätzlich ab. | Den Bedenken der Dt. Wildtierstiftung wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. |
| | | Anlage<br><br>Die Deutsche Wildtier Stiftung ist Eigentümerin von rund 274 Hektar Grün- und Ackerland sowie Moor- und Waldflächen in den Gemarkungen Fintel und Wesseloh im Landkreis Rotenburg / Wümme. Der Stifter der Deutschen Wildtier Stiftung, Haymo G. Rethwisch (1938 – 2014), hatte diese Flächen einst erworben, um Lebensräume für Wildtiere zu schaffen und so die Artenvielfalt in diesem Landschaftsraum langfristig zu fördern und zu erhalten. Dass dies bislang erfolgreich gelungen ist, zeigt u.a. eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015, auf deren Ergebnisse wir bereits in unserer vorherigen Stellungnahme hingewiesen haben.<br><br>Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Wertes unserer Flächen hatten wir bereits im Jahr 2016 gefordert, im Regionalen Raumordnungsprogramm (Stand vom 01.12.2015) die weitere Planung insbesondere für das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht weiter zu verfolgen.<br><br>Im geänderten Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Rotenburg / Wümme (RROP Entwurf 2017) wurden daraufhin lediglich die sieben Flurstücke, die sich im Eigentum der Deutschen Wildtier Stiftung befinden (Gemarkung Fintel, Flur 6, Flurstücke xxx), aus dem Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) herausgenommen. Auf die Forderung der Deutsche Wildtier Stiftung als betroffene Eigentümerin auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor (Potenzialfläche Nr. 33) gänzlich zu verzichten, wurde hingegen bislang nicht im fachlich angemessenen Umfang eingegangen.<br><br>Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Zielsetzung auf ihren Eigentumsflächen fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Vorranggebiet Fintel / Hammoor gänzlich zu verzichten. Da die Deutsche Wildtier Stiftung Eigentümerin der o.g. Grundstücke und unmittelbarer Anlieger von | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | naturschutzrelevanten Flächen ist, machen wir insbesondere auch artenschutzrechtliche Belange geltend.<br><br>Ferner verweisen wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016 zum damaligen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, Stand vom 01.12.2015) und fordern ferner die angemessene Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens zur Aufstellung eines nicht abwägungsfehlerhaften bzw. eines fachlich geeigneten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg / Wümme.<br><br>Der vorliegende Entwurf zum geänderten Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Rotenburg / Wümme („geänderten RROP-Entwurf“, Stand: 31.08.2017) erfüllt nach Ansicht der Deutschen Wildtier Stiftung bislang nur in unzureichende Art und Weise dieses Planungserfordernis. | |
| | | Begründung<br>Auch wenn für die Deutsche Wildtier Stiftung der Arten- und Naturschutz im Mittelpunkt steht, machen wir im Folgenden auch auf die aktuell geänderten Vorgaben um Schallschutz (TA Lärm) und der sich daraus zwingend ergebenden Vergrößerung der Abständen zu Siedlungen und Einzelgebäuden aufmerksam. Diese werden derzeit nicht im angemessenen Maße im Umweltbericht und den Kartendarstellungen des „RROP 2017 – Entwurf“ berücksichtigt.<br>a) Schallschutz<br>Sämtliche dargestellte „Potentialflächen“ sind nach aktueller Änderung der TA Lärm im Jahr 2017 zu berechnen und darzustellen. Maßgeblich sind derzeit folglich Abstände, die mittels des sog. „Interimsverfahren“ anzuwenden sind. Daher ergeben sich jeweils größere Abstände zu Siedlungsflächen respektive wesentlich kleinere Flächen, die als „Potentialflächen für Windenergie“ im RROP ggf. darzustellen sind bzw. möglich wären. | |
| | | b) Brandschutz<br>Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass im Sinne des erforderlichen Brandschutzes bislang entsprechenden Abstände und Maßnahmen ebenfalls nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt wurden. Diese sind im Falle und aufgrund der unmittelbare Nähe zu Wald- und Gehölzbeständen entsprechend vorzusehen. | |
| | | c) Boden- und Wasserschutz<br>Ferner wurden notwendige Vorkehrungen des Boden- und Wasserschutzes nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt, geprüft und bewertet. Beispielhaft sei auf Umweltauswirkungen durch den potentiellen Eintrag von Öl- und Schmierstoffen | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | oder anderen Chemikalien, wie beispielsweise Reinigungsflüssigkeiten, verwiesen. Diese treten sowohl im „unvermeidlichen“ Havariefall aufgrund von Alterungserscheinungen von Windkraftanlagen auf sowie ggf. auch als diffuse Einträge durch permanenten Stoffeintrag in die Umwelt.<br>Zur Verdeutlichung und Darstellung der Problem- und Risikobewertung fügen wir die folgende Abbildung einer ca. 12-15 Jahre alten Anlage ein, an der Öl- und Schmierstoffe an einem Rotorblatt ausgetreten sind, bzw. ebenfalls „diffus“ in die Umwelt gelangten.<br><br>(Aufnahmen vom 10.09.2017, AN BONUS, WP an der A2, Sachsen Anhalt).<br> <br><br>Diese Problematik sehen wir insbesondere aufgrund der im LK ROW im RROP-Entwurf vor-gesehenen „Potentialflächen Windenergie“ auf Standorten mit oder in der Nähe von organischen bzw. torfhaltigen Bodenverhältnissen (ehem./regenerationsfähige Moore und/oder Torfmoorböden) als besonders besorgniserregend an.<br><br>Wir bitten daher um zwingende fachliche Ergänzung und Berücksichtigung im weiteren RROP-Verfahren der o.g. Umwelteinwirkungen:<br>• Schallschutz,<br>• Brandschutz,<br>• „diffuser“ Schadstoffeintrag<br>• Schutz vor umweltschädlichen Einträgen. | |
| | | d) Natur- und Artenschutz<br>Der „RROP Entwurf 2017“ berücksichtigt die bereits im Vorfeld bekannten Vorkommen und Raumfunktionen der besonders und/oder streng geschützten Tierarten in nicht ausreichender Art und Weise: Nichtberücksichtigung von angemessenen Schutzabständen | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | • Mangelhafte / unzureichende Berücksichtigung von Arten und deren Lebensstätten gemäß § 44 BNatSchG<br>• Schutzabstände zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen, zu Flächen des Biotopverbundes und zu sonstigen Waldflächen und/oder Gehölzbeständen.<br><br>Auf folgende Sachverhalte haben wir bereits in unserer letzten Stellungnahme aus dem Jahr 2016 hingewiesen, auf die wir nochmals verweisen und textlich bereits in unserer damaligen Stellungnahme erläutert wurden. Diese werden hier daher nur in Stichpunkten nochmals aufgeführt.<br><br>a. Schutzabstand zu NSG bzw. zu Gebieten, die die Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 24 NNaG erfüllen (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)<br>b. Kumulationseffekte zum benachbarten Windpark Schneverdingen-Horst (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)<br>c. Repowering in benachbarten Windpark Lauenbrück-Stell (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016)<br>d. Brutvogelkartierung Fintel (s. Erläuterung in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2016) | |
| | | e) Rastvogelvorkommen in Fintel<br>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Landschaftsraum und Gebiet bei Fintel um ein bedeutendes Rastgebiet des Kranichs handelt. Bei einer stichpunktartigen Flächenbesichtigung Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Gruppen von Kranichen auf den umliegenden Feldern tagsüber rastend festgestellt werden. Nach Angaben der ortsansässigen Bevölkerung sind diese Rastvogelansammlungen bereits seit mindestens Mitte September im Raum präsent. Nach grober Zählung und Schätzung wurden an drei Standorten im Raum Fintel an diesem Tag (Anfang Oktober 2017) mind. rund 1.200 rastende Kraniche ermittelt. | |
| | | f) Fledermäuse<br>Ergänzend weisen wir ferner darauf hin, dass es sich bei dem Gebiet bei Fintel um einen bedeutenden Fledermauslebensraum handelt. Bei einer einstündigen stichpunktartigen Flächenbegehung mit einem Fledermaus-Detektor Anfang Oktober 2017 konnten mehrere Große Abendsegler, Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Rauhautfledermäuse während der nur einstündigen Begehungszeit festgestellt werden. Mit knapp 100 Rufaufnahmen (aufgezeichneten Rufdateien) innerhalb nur von einer Stunde, ist das dort | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | ermittelte Fledermausvorkommen als bemerkenswert und als überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen. Alle vier dort festgestellten Fledermausarten zählen zu den „schlaggefährdeten“ sowie extrem „windkraftsensiblen“ Fledermausarten. | |
| | | Fazit<br>In Anbetracht der unzulänglich berücksichtigten Brand- und Schallschutzaspekte sowie der großen Bedeutung der Stiftungsflächen für Brutvögel, Rastvögel (Kraniche) und Fledermäuse fordert die Deutsche Wildtier Stiftung erneut, auf das Windeignungsgebiet Fintel / Hammoor zu verzichten. Der weitere Ausbau der Windenergie darf nicht auf Kosten des Arten- und Naturschutzes gehen.<br>Abschließen verweisen wir noch einmal auf den Inhalt unserer bereits im Jahr 2016 verfassten Stellungnahme, die weiter vollumfänglich gilt. | |
| | **26 Bürgerinnen und Bürger aus Schneverdingen und umzu** | | |
| | | Mit diesem Schreiben lege ich gegen den RROP-Entwurf 2017 Vorranggebiet für die Windenergie (Fintel/Hammoor) fristgerecht **Einspruch** ein. Dazu meine persönliche Begründung:<br><br>Durch die Ausweisung des oben bezeichneten Vorranggebietes für Windenergie sehe ich für meine Familie und für mich als Eigentümer und Bewohner des in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstückes einer weiteren außerordentlich hohen Lärmbelästigung entgegen. Dieses kann möglicherweise zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung aller betroffenen Anwohner führen. Der von den Windkraftanlagen ausgehende Infraschall gefährdet sowohl Menschen und Tiere. Aus diesem Grund wurde die Errichtung von Windkraftanlagen an Land in Dänemark bereits im vergangenen Jahr vorerst gestoppt.<br>Daneben sollte berücksichtigt werden, dass die Entfernung von rd. 1000 m zu Wohnhäusern für die geplante Größe der Anlagen viel zu wenig ist. Diese Abstandsregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es sollten mindestens die immer wieder kolportierte 10 fache Nabenhöhe als Mindestentfernung zu Wohngebäuden bei den Anlagen zwingend vorgeschrieben werden (siehe Bayern).<br>Durch den im Jahre 2015 in einem Abstand von nur 600 m zur Wohnbebauung entstandenen Windpark Horst sind die Belastungsgrenzen bis auf das Letzte schon ausgereizt, teilweise gar überreizt; sei es beim Schattenwurf, Infraschall, bei den Immissionswerten sowie bei den Umweltauswirkungen.<br>Ausweislich des anliegenden Schreibens des Landkreises Heidekreis vom 07. | Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | August 2017 waren meine Familie und ich als Bewohner der Ortschaft Horst offenbar bereits über ein ganzes Jahr in der Nachtzeit lt. Messung vom 02.Dezember 2016 Überschreitungen der genehmigten Immissionsrichtwerte deutlich spürbar ausgesetzt. Bereits dieser Umstand ist empörend und nicht zu rechtfertigen. Ein weiteres Jahr ist nun fast vergangen, ohne dass eine Nachmessung der Immissionsrichtwerte bisher erfolgt ist. Zwar werden lt. Auskunft des Landkreises die Anlagen nachts in schallreduziertem Modus betrieben bzw. abgeschaltet; dieses gewährleiste bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten. Ob und ggf. wie die vorgenannten Auflagen eingehalten und dieses kontinuierlich nachgewiesen wird, entzieht sich jeder Überprüfbarkeit der Betroffenen. Wir müssen aber nahezu jeden Tag erleben, wie verlässlich solche Vorberechnungen sind. Dem beigefügten Schreiben des Heidekreises zur Immissionsmessung können Sie schwarz auf weiß entnehmen, dass die genehmigten Grenzwerte in Sachen Lärm überschritten wurden.<br>Mit der Ausweisung eines neuen Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe entsteht eine Potenzierung der Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung, der Immissionswerte, sowie der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Dieses wurde im bisherigen Umweltbericht (Seite 77) wortwörtlich so beschrieben: Für den Ortsteil Horst (Heidekreis) ergibt sich hingegen eine stärkere Belastung, da hier 2 Windparks in unmittelbarer Umgebung entstehen werden.<br><br>Außerdem befürchte ich durch die gewaltige Höhe solcher neuen Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung und durch die dann drei (6 WEA`s in Horst, 6 WEA`s in Lauenbrück-Stell, 9 WEA`s in Fintel) vorhandenen Windparks eine „Umzingelung“ unseres Dorfes. Dieses widerspricht deutlich Ihrer Forderung in der Stellungnahme aus Ihrem Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm, in der Sie auf jenen Aspekt großen Wert legen: Keine „Umzingelung von Dörfern“ zulassen.<br>Beängstigend finde ich die direkte Angrenzung des Vorranggebietes an die Kreisgrenze Heidekreis, wodurch die Horster WEA`s zu einem großen einheitlichen Windpark zu wachsen droht.<br><br>Des Weiteren befinden sich auf meinem Grundstück zwei Ferienwohnungen, deren Umgebung von Urlaubern bevorzugt als Landschaftsgebundenes Naherholungsgebiet/Naturschutzgebiet genutzt wird. Im aktuellen Umweltbericht beschreiben Sie das Gebiet der Wümme-Niederung und Teile des Hammoores bei Fintel als Vorbehaltsgebiet für Erholung. Durch die Flächenausweisung bzw. den Bau von weiteren Windenergieanlagen (WEA) wird meine Erwerbsmöglichkeit im Bereich Fremdenverkehr und Tourismus in einem derzeit | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | nicht absehbarem Umfang beeinträchtigt, da sich der erholungssuchende Gast durch Verunstaltung des Landschaftsbildes gestört fühlt bzw. durch die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück als sehr negativ auffasst und andere Erholungsgebiete aufsuchen wird. Die lauten Windenergieanlagen in Horst führen schon heute zu negativen Bewertungen unserer Ferienwohnungen in den sozialen Netzwerken.<br>In diesem Zusammenhang möchte ich das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme ins Gedächtnis rufen und um hinreichende Beachtung bitten.<br>Ich rüge ferner die absolute Zerstörungsplanung der Wümmeniederung und der schützenswerten Restmoorbiotope im geplanten Vorranggebiet, die rein auf maximale und rücksichtslose Profiterzielung aus der Windenergienutzung ausgerichtet ist.<br><br>Es ist bemerkenswert, dass der Umweltbericht auf Seite 77 die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als "gering" einstuft und dies mit folgender Begründung:<br>"Die Veränderung des Landschaftsbildes führt im Nahbereich des geplanten Vorranggebietes aufgrund der Vorbelastung im benachbarten Vorranggebiet Schneverdingen-Horst zu einem geringen Konfliktpotenzial. Hinsichtlich der Fernwirkung ist ebenfalls von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen, da aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA`s bereits eine Veränderung des Landschaftsbildes stattgefunden hat.“<br><br>Bei Betrachtung des RROP Heidekreis 2000 in der Fassung 2013 hinsichtlich jenes Windparks in Horst muss die jetzige Einstufung paradox erscheinen. Denn dort heißt es mit ausdrücklich negativer Bewertung: "Durch eine Ansiedlung von WEA wird das Landschaftsbild des kleinräumig strukturierten kaum vorbelasteten Gebietes erheblich verändert. Die Fernwirkung wird durch die gut strukturierte Flur abgemildert.<br><br>Soll dies bedeuten: Da die ursprünglich für Horst ermittelte, ausdrücklich negative Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits durch den Bau des dortigen Windparks in Kauf genommen oder gar übergangen wurde, ist eine weitere gar noch erheblichere Beeinträchtigung in der Gesamtbetrachtung nicht weiter relevant? Das ist keinesfalls nachvollziehbar und unter keinen Umständen hinnehmbar.<br><br>Ein zu erwartender Windpark gefährdet zahlreiche bedrohte, störungsempfindliche Vogelarten wie Feldlerche, den Großen Brachvogel, den Rotmilan, den Schwarzstorch sowie die Wiesenweihe und nicht zuletzt den Seeadler. Ein Windpark in der Größenordnung verschlechtert erheblich die | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) und stört sie dauerhaft. Nicht außer Acht zu lassen ist die aktuell sehr hohe Zahl der Kranichvorkommen. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42 Absatz 1). Bei Nichtdurchführung des Bauprojekts wird mittelfristig von einer weiter zunehmenden Bedeutung des Gebietes u.a. für Brutvögle gerechnet. Daher ist zudem ein Mindestabstand zu Brutgebieten von 1500m einzuhalten. Weiter gebe ich zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche eine neue Ausgleichsfläche (für den Großen Brachvogel und die Wiesenweihe) vom Landkreis Heidekreis geschaffen wurde. Diese Ausgleichsfläche finde ich in den ausliegenden Planungsunterlagen nicht und wurde auch nicht beachtet hinsichtlich Abstände und Wirkung. Die Vögel machen schließlich nicht an der Kreisgrenze halt. In der Erläuterung im Umweltbericht (Seite 77) wörtlich: Das Vorkommen zahlreicher bedrohter und störungsempfindlicher Wiesenbrüter im zentralen Bereich des geplanten Vorranggebiets führt zu einem mittleren Konfliktpotenzial. Darüber hinaus bestehen aus avifaunistischer Sicht aufgrund der Nähe zu Gehölzen ein Potenzial als Brut-und/oder Nahrungshabitat für schlaggefährdete Greifvögel sowie ein Potenzial als Nahrungshabitat für Großvögel.<br>Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotential.<br><br>In der fachlichen Beurteilung finde ich auch den Satz:“ Das geplante Vorranggebiet Fintel befindet sich jedoch in einem Bereich mit hoher Empfindlichkeit der Avifauna, so dass hier ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten ist.“ Umweltmerkmale: Restmoorbiotope, als Biotope mit hoher oder sehr hoher Bedeutung, kommen kleinflächig im Umfeld vor. Hier wird bei der Flächenausweisung einfach drüber hinweggesehen- diesbezüglich bitte ich um eine Überprüfung und um eine Neubewertung der Gegebenheit.<br><br>Aus den genannten Gründen möchte ich den Landkreis dazu auffordern, die geplante Vorrangfläche Fintel/Hammoor als ungeeignet für die Errichtung von WKA`s einzustufen.<br><br>Da ich diesbezüglich bis jetzt noch nicht anwaltlich vertreten bin, bitte ich um detaillierte Mitteilung meiner Rechtsbehelfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt und über den jeweiligen Stand des Projektes- dies gilt selbstverständlich für sämtliche etwaigen planerischen Maßnahmen und ganz besonders für den Fall der etwaigen Bundes-Immissionsschutz- Antragstellung. | |
| | | Anlage:<br>Stellungnahme des Landkreises Heidekreis: | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | bis heute liegt keine abschließende Immissionsmessung vor.<br><br>Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:<br><br>Am 02.12.2016 fand eine erste Immissionsmessung im Windpark Horst durch die Firma Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG (Messstelle nach §29b BImSchG) statt. Hierbei wurden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) in der Nachtzeit festgestellt. Aufgrund der Überschreitungen wurde auf Basis der Messung und eines rechnerischen Nachweises durch das Ing. Büro Plankon eine schallreduzierte Betriebsweise ermittelt und mir zur Prüfung vorgelegt, die im jetzigen Zustand die Einhaltung der Nacht-Richtwerte 45 dB(A) sicherstellt.<br><br>Zusätzlich werden derzeit Emissionsmessungen an drei Anlagen durchgeführt. Diese Emissionsmessungen werden benötigt, um die Ursachen für die Überschreitung der Richtwerte festzustellen. Sämtliche Messungen sind witterungsabhängig, weshalb hier keine genauen zeitlichen Vorgaben gesetzt werden können. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, kann eine erneute Immissionsmessung erfolgen.<br>Bis dieses Verfahren abgeschlossen ist, werden die Anlagen nachts in dem schallreduzierten Modus betrieben bzw. abgeschaltet. Dieses gewährleistet bis zur Ursachenklärung die Einhaltung der Richtwerte von 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>*(Auszug aus dem Anschreiben ohne Kopfbogen und personenbezogenen Daten)* | |

Stand: 15. Mai 2018